Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 505 - 798

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.136v01-00)

Einführung des digitalen Euro

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Änderungsantrag 505
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) EUid-Brieftaschen könnten digitale Transaktionen erleichtern, indem sie die Authentifizierung, die Identifizierung und den Austausch von Attributen einschließlich Lizenzen und Zertifikaten ermöglichen. EUid-Brieftaschen sollten zum wirksamen universellen Zugang zum und zur wirksamen und universellen Nutzung des digitalen Euro beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten EUid-Brieftaschen auf der Grundlage gemeinsamer, in den Durchführungsvorschriften festgelegter Standards und Verfahren ausgeben. Für die EUid-Brieftasche sollten strenge und spezifische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Privatsphäre sowie einer Sicherheitszertifizierung auf hohem Niveau bestehen. Bei den von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnden Front-End-Lösungen sollten daher die technischen Spezifikationen für die EUid-Brieftaschen gebührend berücksichtigt werden. Dadurch würde die entsprechende Interoperabilität mit den EUid-Brieftaschen ermöglicht, die es erlauben würde, diese Vorteile zu nutzen. Basierend auf der Wahl des Nutzers sollte die Interoperabilität mit der EUid-Brieftasche auch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] ermöglichen. Für eine kohärente Kundenerfahrung könnten sich Intermediäre außerdem dafür	***entfällt***

entscheiden, ihre Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro vollständig in die Spezifikationen für die EUid-Brieftasche zu integrieren.

Or. en

Änderungsantrag 506
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Nutzer sollten in der Lage sein, Zahlungen mit dem digitalen Euro über die EUid-Brieftasche mit an Bord zu nehmen und zu autorisieren, sofern sie dies wünschen. Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die EUid-Brieftaschen zur Überprüfung der Identität von potenziellen wie auch bestehenden Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] zu akzeptieren. Um die Eröffnung von Konten für den digitalen Euro in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die über die EUid-Brieftaschen bereitgestellt werden, auch für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung der EUid-Brieftasche akzeptieren, wenn der Zahler diese für die Autorisierung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro nutzen möchte. Zur Erleichterung von Offline-Nahzahlungen in digitalen Euro sollte es außerdem möglich sein, die EUid-Brieftasche für die Speicherung von digitalen Euro im	***entfällt***

Zahlungsgerät zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 507
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, ***sollte*** der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte ***sich*** die Europäische Zentralbank ***darum bemühen***, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten ***unter Einbeziehung häufiger und eingehender Konsultationen aller relevanten Interessengruppen*** erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, ***muss*** der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte die Europäische Zentralbank ***nach Möglichkeit sicherstellen***, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt***, einschließlich Verkaufsstellen, des elektronischen und***

Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen ***könnte*** diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen ***können zwar*** genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, ***doch sollten*** diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank ***bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen*** Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen***.

mobilen Geschäftsverkehrs sowie der Umgebungen der Zahlungsempfänger, die künftigen Entwicklungen im Massenzahlungsverkehr Rechnung tragen können, und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen ***sollte*** diese Kompatibilität unterstützt werden. ***Angesichts dessen, dass*** bestehende Lösungen genutzt werden ***können***, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, ***sollte die Europäische Zentralbank sicherstellen, dass die einschlägigen technischen Standards für den digitalen Euro rechtzeitig vor der Einführung des digitalen Euro veröffentlicht werden, damit den Marktteilnehmern und privaten Lösungen ausreichend Zeit für die Übernahme der neuen Standards zur Verfügung steht.*** Diese bestehenden Lösungen ***sollten jedoch*** keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank ***nach Möglichkeit sicherstellen, dass der digitale*** Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***kompatibel ist, und sollte ferner sicherstellen, dass sich der digitale Euro in die Marktpraktiken einfügt***. ***Eine solche Kompatibilität mit Marktlösungen ist für die Übernahme gemeinsamer Standards außerhalb des Euro-Währungsgebiets in der Union insgesamt essenziell.***

Änderungsantrag 508
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise

gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. ***Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.***

gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 509
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den

genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.

genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. ***Insbesondere sollte die EZB der Verwendung offener Standards den Vorzug geben, wenn solche Standards verfügbar sind.*** Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen

sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderung von Artikel 26.

Änderungsantrag 510
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro ***so weit wie möglich*** mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro ***vollständig und nahtlos*** mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen

Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.

Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden***. Die EZB sollte der Verwendung offener Standards den Vorzug geben, wenn solche Standards verfügbar sind***. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 511
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(59a) Ein Kernel ist eine zentrale Softwarekomponente, die in Zahlungsterminals eingebettet ist und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen

übernimmt. Ein Kernel stellt sicher, dass das Terminal Karten- oder digitale Brieftaschendaten auslesen und authentifizieren sowie über ein Netzwerk mit einer Datenbank kommunizieren kann, um einen Zahlungsvorgang abzuschließen. Ein agnostischer Kernel bezeichnet die zentrale Softwarekomponente eines Systems, die unabhängig von spezifischen externen Standards, Protokollen, Anbietern oder Umgebungen ist und unabhängig vom Zahlungsdienstleister, vom Format der Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung (API) oder vom regulatorischen Rahmen funktioniert. Entwickler können auf dieser Grundlage auf unterschiedliche Weise Integrationen aufbauen.

Or. en

Änderungsantrag 512
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(59b) Die Einführung eines europäischen Kernels auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Industriestandards, der in Zahlungsterminals in Europa installiert wird und digitale-Euro-Transaktionen unterstützt, ist ein wichtiger Faktor für die strategische Autonomie. Dies würde zu einem offenen System führen, das sowohl regionalen als auch nationalen europäischen Zahlungssystemen zugänglich ist und es den Kunden ermöglicht, im gesamten Euro-Währungsgebiet kontaktlos zu bezahlen. Die durch einen digitalen Euro erzeugten Netzwerkeffekte würden als öffentliches

Gut wirken und sowohl öffentlichen als auch privaten Initiativen zugutekommen.

Or. en

Änderungsantrag 513
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) ***Zur Erleichterung der Streitbeilegung*** sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern ***und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle*** Unterstützung ***für die Streitbeilegung bieten, zumindest in Bezug auf eine frühe Streitbeilegung im Zusammenhang mit technischen Fällen und Betrugsfällen***. Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder ***keine*** Autorisierung oder Vorabvalidierung ***vorliegt***. ***Betrugsstreitigkeiten*** umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und ***gefälschten Waren***.	(60) ***Zum Schutz der Verbraucher, zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in den digitalen Euro und zur Sicherstellung seines ordnungsgemäßen Funktionierens*** sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern Unterstützung ***bieten, um die Beilegung von Frühstreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Zahlungsvorgängen in digitalem Euro zu erleichtern***. ***Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können Mechanismen der technischen und funktionellen Unterstützung einrichten, die den Austausch von Nachrichten zwischen Zahlungsdienstleistern im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 zumindest erleichtern, und diese Mechanismen den Zahlungsdienstleistern zur Verfügung stellen. Streitigkeiten können in einer Reihe von Situationen entstehen, unter anderem im Zusammenhang mit der Ausführung einer Zahlungstransaktion in digitalem Euro, etwa bei zahlungsbezogenem Betrug oder technischen Problemen, oder im Zusammenhang mit der der Transaktion zugrunde liegenden Ware oder Dienstleistung.*** Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder ***Probleme bei der*** Autorisierung

oder Vorabvalidierung ***oder beim Switching von Zahlungskonten für den digitalen Euro auftreten***. ***Betrugsbezogene Zahlungsstreitigkeiten*** umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und ***Betrug durch Vortäuschung der Identität eines Zahlungsdienstleisters***. ***Zahlungsdienstleister sollten nur verpflichtet sein, Streitbeilegungsdienste für Streitigkeiten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 anzubieten. Sie können jedoch die in dieser Verordnung genannten Mechanismen auch für Streitbeilegungsdienste nutzen, die nicht unter die Richtlinie (EU) 2015/2366 fallen, ohne verpflichtet zu sein, solche Dienste den Nutzern des digitalen Euro anzubieten. Zahlungsdienstleister sollten für die Erbringung von Frühstreitbeilegungs- und Streitbeilegungsdiensten gegenüber einzelnen Nutzern keine Gebühren erheben. Die Erbringung von Frühstreitbeilegungsdiensten unterliegt dem gedeckelten Händlerentgelt, während Streitbeilegungsverfahren den Händlern in Rechnung gestellt werden können, sofern das Entgelt die für einen vergleichbaren Zahlungsverkehr erhobene Gebühr für einen entsprechenden Dienst nicht übersteigt. Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Aufgaben der nationalen Zentralbanken oder ihrer Beteiligung an alternativen Streitbeilegungsverfahren sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken in keiner dieser Streitigkeiten als Partei auftreten. Vergleichbare Zahlungssysteme, insbesondere solche mit grenzüberschreitender Tätigkeit, verfügen über ähnliche Streitbeilegungsmechanismen und leisten den Zahlungsdienstleistern erhebliche Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich*

kommerzieller Streitigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 514
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Zur Erleichterung der Streitbeilegung sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle Unterstützung für die Streitbeilegung bieten, zumindest in Bezug auf eine frühe Streitbeilegung im Zusammenhang mit technischen Fällen ***und Betrugsfällen***. Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder keine Autorisierung oder Vorabvalidierung vorliegt. Betrugsstreitigkeiten umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und gefälschten Waren.	(60) Zur Erleichterung der Streitbeilegung sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle Unterstützung für die Streitbeilegung bieten, zumindest in Bezug auf eine frühe Streitbeilegung im Zusammenhang mit technischen Fällen***, Betrugs- und Handelsfällen***. Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder keine Autorisierung oder Vorabvalidierung vorliegt. Betrugsstreitigkeiten umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und gefälschten Waren.

Or. en

Änderungsantrag 515
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Um die kohärente Anwendung des Regelwerks für die Verwendung des digitalen Euro sicherzustellen und angesichts der Rolle der Europäischen

Zentralbank als Betreiberin der Infrastruktur für den digitalen Online-Euro und als Gestalterin und Normungsinstanz für das Gerät für den digitalen Offline-Euro sollten Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern, die sich aus der Anwendung dieses Regelwerks ergeben, im Rahmen einer einheitlichen Streitbeilegungsfunktion durch einen unabhängigen Ausschuss entschieden werden, dem Vertreter der Europäischen Zentralbank und der teilnehmenden Zahlungsdienstleister angehören, auf vertraglicher Basis mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben. Diese Regelung sieht eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten vor, die auf einem kausalen Zusammenhang zwischen der Bereitstellung der Infrastruktur durch die Europäische Zentralbank und der Anwendung des Regelwerks und sämtlichen sich daraus ergebenden Fragen beruht. Um die Unparteilichkeit zu wahren, sollte der Ausschuss nach internen Regeln und einem Governance-Rahmen betrieben werden, der eine operative Trennung und vollständige Unabhängigkeit von den Aufgaben der Europäischen Zentralbank sicherstellt. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen sollten für die teilnehmenden Dienstleister aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen verbindlich sein, unbeschadet des Zugangs zu Rechtsbehelfen nach Unionsrecht und nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 516
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. ***Diese Nutzer sollten*** die Möglichkeit ***haben***, über die von ***Zahlungsdienstleistern und*** der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. ***Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf*** Front-End-Dienste ***anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind***. Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. ***In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen.*** Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.	(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden***, die höchsten Standards in Bezug auf Zugänglichkeit, Nutzerfreundlichkeit, Einfachheit, Inklusivität und Resilienz entsprechen***. ***Die Zahlungsdienstleister sollten diesen Nutzern stets*** die Möglichkeit ***geben***, über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen***, um sicherzustellen, dass stets ein einfacher Zugang zu Zentralbankgeld besteht – wie dies heute bei Banknoten der Fall ist***. ***Die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten*** Front-End-Dienste ***stellen eine einheitliche Nutzererfahrung im gesamten Euro-Währungsgebiet sicher und bieten Zugänglichkeitsfunktionen, die über die verbindlichen Standards des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit hinausgehen, wodurch die digitale Inklusion von Menschen mit Behinderungen, funktionellen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Kompetenzen sowie älterer Menschen sichergestellt wird***. ***Da die Sicherstellung digitaler Inklusion und Resilienz im öffentlichen Interesse liegt, sollten alle Zahlungsdienstleister die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste unterstützen, um zu vermeiden, dass Entscheidungen der Zahlungsdienstleister die Wahlfreiheit der Nutzer einschränken. Die Zahlungsdienstleister sollten zusätzlich die Möglichkeit haben, eigene Front-End-Dienste bereitzustellen, ohne die Wahlmöglichkeiten der Nutzer zu beschränken.*** Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die

Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Or. en

Änderungsantrag 517
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. Wenn Nutzer	(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. Wenn Nutzer

des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen***, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Maßnahmen für Barrierefreiheit, Sicherheit und Datenschutz***, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat. ***Vor diesem Hintergrund sollten Zahlungsdienstleister, die Front-End-Dienste für den digitalen Euro anbieten, auch eine Analyse durchführen und veröffentlichen, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 518
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) ***Um eine Einmischung in die Kundenbeziehungen der Zahlungsdienstleister und ihre Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro zu vermeiden, sollten sich die Front-End-***	(62) Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und

Lösungen der Europäischen Zentralbank auf die Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister beschränken. Insbesondere würde keine vertragliche Beziehung zwischen dem Eurosystem und den Nutzern des digitalen Euro bestehen, selbst wenn diese Nutzer die Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nutzen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Or. en

Änderungsantrag 519
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten Zahlungskonten für den digitalen Euro durch Verwendung des offiziellen Logos für den digitalen Euro eindeutig gekennzeichnet sein. Zahlungskonten für den digitalen Euro sollten zu gleichen	(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten Zahlungskonten für den digitalen Euro durch Verwendung des offiziellen Logos für den digitalen Euro eindeutig gekennzeichnet sein. Zahlungskonten für den digitalen Euro sollten zu gleichen

Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein.	Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein. ***Es sollte eine gezielte Unterstützung angeboten werden, die es schutzbedürftigen Verbrauchern ermöglicht, alle grundlegenden Dienste zu nutzen. Die Dienste sollten mit den Zielen des in der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) festgelegten Verhaltenskodex zur Barrierefreiheit im Einklang stehen. Auf Wunsch des Nutzers sollten Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zudem kostenlos in einer zugänglichen, einfachen und leicht erkennbaren physischen Form, etwa in Form einer Karte, bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 520
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung ***sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen***, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die	(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in

endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

Or. en

Änderungsantrag 521
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) ***Aufgrund der fehlenden Netzanbindung sollte*** die Abwicklung von ***Offline-Nahzahlungen in digitalen Euro im lokalen Speicher des Zahlungsgeräts des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers erfolgen***. ***Offline-Nahzahlungen*** in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem ***die jeweiligen Bestände an*** digitalen ***Euro im lokalen Speichergerät des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers aktualisiert werden, unabhängig davon, ob die*** digitalen Euro ***als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der***	(65) Die Abwicklung von ***Zahlungen in digitalen Offline-Euro sollte erfolgen, ohne dass eine Abwicklungsinfrastruktur für digitale Euro erforderlich ist***. ***Offline-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem ***das Geld vom Gerät für den*** digitalen ***Offline-Euro des Zahlers direkt auf das Gerät für den digitalen Offline-Euro des Zahlungsempfängers übertragen wird, ohne Zwischenschaltung eines Zahlungsdienstleisters oder der Abwicklungsinfrastruktur für den*** digitalen Euro.

genutzten Technologie.

Or. en

Änderungsantrag 522
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) ***Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen.*** In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären	(67) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 523
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln***; dieser Wechsel sollte im Einklang mit der Richtlinie 2014/92/EU (Richtlinie über Zahlungskonten) unentgeltlich erfolgen***. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister

in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 524
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro ***unverzüglich*** unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister

weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.	weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 525
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern ***kostenlos*** zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den

weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 526
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine	(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen***. Der Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollte daher den Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit bieten, Betrugsdaten auszutauschen***. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner

rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden.

Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 527
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die	(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die

Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden.

Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden. ***Nutzer des digitalen Euro dürfen nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug persönlich identifiziert werden. Die bestehenden***

Maßnahmen sollten darauf abzielen, das Betrugsniveau im Laufe der Zeit weiter zu verringern und sicherzustellen, dass jede festgestellte Tätigkeit rasch und wirksam angegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 528
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Für die Abwicklung von Online- und Offline-Zahlungen in digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Aussteller von EUid-Brieftaschen Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen nicht verweigern, wenn diese für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benötigt werden. Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte in weitem Umfang zugänglich sein. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten, sind die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und die Betreiber	***entfällt***

der EUid-Brieftaschen berechtigt, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind. In jedem Fall wären sie verpflichtet, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro abzuwickeln und digitale Euro auf mobilen Geräten für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu speichern. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte zu gewährleisten, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, gilt.

Or. en

Änderungsantrag 529
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Für die Abwicklung von Online-	(69) Für die Abwicklung von Online-

und Offline-Zahlungen in digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Aussteller von EUid-Brieftaschen Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen ***nicht verweigern***, wenn ***diese*** für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benötigt ***werden***. Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte in weitem Umfang zugänglich sein. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten, sind die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und die Betreiber der EUid-Brieftaschen berechtigt, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind. In jedem Fall wären sie verpflichtet, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro

und Offline-Zahlungen in digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Aussteller von EUid-Brieftaschen Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen ***unentgeltlich gewähren***, wenn ***dieser*** für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erforderlich ***ist***. Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte in weitem Umfang zugänglich sein. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten, sind die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und die Betreiber der EUid-Brieftaschen berechtigt, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen ***kostenlos*** Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind***. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Maßnahmen, die von den Originalherstellern mobiler Geräte und den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste zu treffen sind,***

abzuwickeln und digitale Euro auf mobilen Geräten für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu speichern. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte zu gewährleisten, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, gilt.

um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Die Kommission überwacht die Einhaltung und legt Sanktionen für Verstöße fest. In jedem Fall wären sie verpflichtet, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro abzuwickeln und digitale Euro auf mobilen Geräten für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu speichern. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte zu gewährleisten, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, gilt.

Or. en

Änderungsantrag 530
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird. Der digitale Euro sollte offline verfügbar sein, mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen	(71) ***Die Wahrung der Privatsphäre der Nutzer des digitalen Euro sowie die Förderung des Vertrauens darin, dass diese Privatsphäre geschützt ist, sind für die Einführung des digitalen Euro und für die Durchführbarkeit des Projekts von wesentlicher Bedeutung.*** Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird.

Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.	Der digitale Euro sollte offline verfügbar sein, mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.
	Or. en

Änderungsantrag 531
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(71a) Um das Erfordernis der Vorhersehbarkeit bei der Vorbereitung der Einführung des digitalen Euro mit dem Gebot der politischen Rechenschaftspflicht gegenüber den gewählten Vertretern in Einklang zu bringen, können der Rat oder das Parlament im Falle einer begründeten Stellungnahme, wonach das Projekt nicht innerhalb der von den Mitgesetzgebern festgelegten Grenzen voranschreitet, die Kommission spätestens bis 2028 auffordern, einen Bericht über den Stand der Fortschritte sowie über die Kohärenz der Umsetzung mit dieser Verordnung vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichts können der Rat oder das Parlament übereinkommen, die Kommission aufzufordern, geeignete Maßnahmen einzuleiten oder Empfehlungen an die Europäische Zentralbank zu formulieren, sofern eine solche Aufforderung oder solche Empfehlungen als gerechtfertigt erachtet

werden.

Or. en

Änderungsantrag 532
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, ***soweit*** dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht	(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten nur verarbeiten können, ***wenn sie auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen und*** dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können

verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.

Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255. ***Eine anderweitige Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht gestattet sein.***

Or. en

Änderungsantrag 533
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im	(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im

Rahmen dieser Verordnung ***ist*** die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro ***eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die*** für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung ***bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung*** einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.	Rahmen dieser Verordnung ***entspricht*** die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro ***einer rechtlichen Verpflichtung, die*** für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255. ***Eine anderweitige Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht gestattet sein. Dies gilt auch für den Zugriff, die Speicherung und die Verarbeitung von Daten durch Dritte im Rahmen des Open Banking.***

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 34.

Änderungsantrag 534

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und	(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten ***nur*** verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.	Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.

Or. en

Änderungsantrag 535
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Um das widerstandsfähige Funktionieren des Zahlungssystems für den digitalen Euro in der Union sicherzustellen, besteht die Abwicklungsinfrastruktur des digitalen Euro aus getrennten Verarbeitungsstandorten, die physisch in der Union gelegen sind und einen angemessenen geografischen Abstand von mindestens 1 000 km zueinander aufweisen, wodurch das Risiko der Schaffung einzelner Fehlerpunkte verringert wird. Jeder Verarbeitungsstandort verfügt über angemessene Ressourcen, Fähigkeiten, Funktionen und Personalregelungen, um die Betriebsfähigkeit sicherzustellen. Alle Verarbeitungsstandorte müssen in der Lage sein, im Falle einer Störung, eines Vorfalls oder eines Angriffs die Kontinuität wichtiger oder kritischer Abwicklungsfunktionen sicherzustellen, ohne die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit der Daten oder die von einem anderen Verarbeitungsstandort erbrachten Dienste zu beeinträchtigen. Für die Abwicklungsinfrastruktur des digitalen Euro müssen dokumentierte

Strategien, Verfahren und Methoden für die rasche und effiziente Wiederherstellung und Wiederaufnahme des Betriebs eines Verarbeitungsstandorts vorhanden sein. Die Aktivierung dieser Strategien, Verfahren und Methoden darf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit der Daten im Zusammenhang mit der Abwicklungsinfrastruktur des digitalen Euro nicht gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 536
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Die Verordnung (EU) 2024/2847 zielt darauf ab, Verbraucher und Unternehmen beim Erwerb von Software- oder Hardwareprodukten mit digitalen Elementen zu schützen, indem sie unzureichende Cybersicherheitsniveaus und das Fehlen rechtzeitiger Sicherheitsaktualisierungen adressiert. In der Datenschutz-Grundverordnung ist die Datensouveränität der Union verankert, indem darin ihre Zuständigkeit für sämtliche personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit in der Union ansässigen Personen festgelegt ist. Die Verordnung (EU) 2022/868 enthält Schutzvorkehrungen für Auskunfts- und Zugriffsersuchen von Regierungen aus Drittländern in Bezug auf nicht personenbezogene Daten, indem darin verlangt wird, dass Weiterverwender in Drittländern ein Schutzniveau sicherstellen, das dem Unionsrecht gleichwertig ist, und die Zuständigkeit der

Union anerkennen.

Or. en

Änderungsantrag 537
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74b) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro umfasst ferner ein Verfahren zur Bewertung, ob eine Störung, ein Vorfall oder ein Angriff, der die Betriebsfähigkeit eines Verarbeitungsstandorts beeinträchtigt, erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsfähigkeit der Infrastruktur hat, und unterrichtet die zuständigen nationalen und Unionsbehörden ohne unangemessene Verzögerung über eine solche erhebliche Störung, einen Vorfall oder einen Angriff. Zu den zuständigen Behörden zählen die Europäischen Aufsichtsbehörden, die zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Zentralbanken, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zentralen Anlaufstellen oder Netzwerke von Computer-Notfallteams, die Abwicklungsbehörden im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2014/59/EU sowie der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) in Bezug auf die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Unternehmen sowie in Bezug auf die in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen und Gruppen, sofern sich diese Angaben auf Vorfälle beziehen, die ein Risiko für die Gewährleistung kritischer Funktionen

im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/59/EU darstellen, sowie sonstige nach nationalem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zuständige öffentliche Stellen. Die Resilienz der Abwicklungsinfrastruktur des digitalen Euro wird regelmäßig umfassend getestet. Die durchgeführten Tests müssen der sich wandelnden Bedrohungslage und dem Auftreten neuer Risiken Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 538
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) ***erfolgen***. ***Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten*** im Hinblick auf die Privatsphäre ***ähnlich behandelt werden***. ***Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von einem Zahlungskonto auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ein Zahlungskonto zu laden. Dazu gehört auch die Kennung des lokalen Speichergeräts, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an***	(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die ***außerhalb eines Ledgers und ohne eine zentrale Abwicklungsinfrastruktur erfolgen, entweder*** in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) ***oder aus der Ferne über eine digitale Kommunikationsverbindung, sofern auf beiden Geräten eine Konnektivität verfügbar ist***. ***Guthaben in digitalen Offline-Euro werden digital auf dem Gerät gespeichert, und für die Durchführung einer Transaktion sind weder Konten noch Abwicklungsinfrastrukturen erforderlich. Diese Eigenschaften ähneln denen von Bargeld, sodass*** im Hinblick auf die Privatsphäre ***eine ähnliche Behandlung erfolgen sollte***.

Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 539
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro.	(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind***, und zwar unter uneingeschränkter Beachtung der Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO)***. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen ***wie*** Pseudonymisierung oder Verschlüsselung verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen Euro verwendet werden können.	Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen***, insbesondere*** Pseudonymisierung oder Verschlüsselung***,*** verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen Euro verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 540
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(76a) Die Entwicklung des digitalen Euro sollte auf technologischen Lösungen beruhen, die den höchsten Standards in Bezug auf Innovation und Sicherheit entsprechen. Eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung technologischer Entwicklungen ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass der digitale Euro robust, zukunftssicher und in der Lage bleibt, Weiterentwicklungen zu integrieren, die den Schutz der Privatsphäre, den Datenschutz, die betriebliche Effizienz und die Resilienz des Gesamtsystems verbessern. Eine solche technologische Wachsamkeit ist notwendig, um das Vertrauen in den digitalen Euro zu wahren, die Integrität seiner Infrastruktur zu unterstützen und

die strategische Autonomie der Union in einem zunehmend wettbewerbsintensiven und sich rasch wandelnden digitalen Umfeld zu sichern.

Or. en

Änderungsantrag 541
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(76b) Die Resilienz der Zahlungssysteme der Union, einschließlich ihrer Cyberresilienz, stellt eine Voraussetzung für die Stabilität des Binnenmarkts und für die Kontinuität wesentlicher wirtschaftlicher Funktionen dar. Der digitale Euro sollte daher mit Mechanismen und Verfahren ausgestattet sein, die Vorsorge und die Fähigkeit sicherstellen, auch in Situationen schwerwiegender oder unmittelbar drohender Störungen einen unterbrechungsfreien Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten. Die Stärkung dieser Vorsorge ist erforderlich, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu schützen, den Zugang der Nutzer zu ihren Guthaben zu sichern und die Fähigkeit der Union zu wahren, wirksam auf systemische, technologische oder außergewöhnliche Ereignisse zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 542
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. ***Wenn weitreichende oder schwerwiegende Störungen die Kontinuität des digitalen Zahlungsverkehrs beeinträchtigen, kann es in Ausnahmefällen erforderlich werden, dass Nutzer ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu alternativen Anbietern wechseln. Der zentrale Zugangspunkt sollte solche Notsituationen unterstützen, indem er die zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Verfügungsrahmen erforderlichen Informationen bereitstellt. Solche Maßnahmen sollten befristet und verhältnismäßig sein und nur so lange angewandt werden, wie die außergewöhnlichen Umstände fortbestehen.*** Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein

Mindestmaß zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 543
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) ***Im Gegensatz zu Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sind Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nicht auf Transaktionen an Ort und Stelle beschränkt und können für den Ferntransfer zwischen Nutzern des digitalen Euro verwendet werden.*** Bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ***könnten digitale Zentralbankwährungen ein größeres*** Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***darstellen als Bargeld, da sie ein Instrument wären, dessen Liquidität mit der von Bargeld vergleichbar ist, jedoch ohne die Beschränkungen bezüglich der Übertragbarkeit, die bei Bargeld implizit vorhanden sind***. Daher sollte festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates***[39]*** unterliegen.	(80) Bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ***besteht ein ähnliches*** Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***wie bei vergleichbaren digitalen Zahlungsmitteln***. Daher sollte festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen.

[39] Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 544
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Um eine kohärente Anwendung der Anforderungen im Hinblick auf den Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme und die Arten von personenbezogenen Daten, die von Zahlungsdienstleistern, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken sowie Anbietern von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden, zu ergänzen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 545
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Während Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen aufweisen und hinsichtlich der Privatsphäre ähnlich behandelt werden sollten, sind spezifische Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für Offline-Nahzahlungen von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 546
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(85a) Digitale Zentralbankwährungen sind eine neue Entwicklung, die sich möglicherweise auf die Finanzstabilität und die Geschäftsmodelle der Banken auswirken könnte. Daher sollten die EZB und die Europäische Kommission die Anwendung dieser Verordnung genau überwachen und dem europäischen Gesetzgeber regelmäßig Bericht erstatten. In diesen Berichten sollte auch über mögliche neue Anwendungsfälle für den digitalen Euro nachgedacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 547
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(85b) Um eine klare Trennung zwischen den geldpolitischen Aufgaben, den Aufsichtsaufgaben und den Aufgaben der Zahlungsverkehrsaufsicht der Europäischen Zentralbank einerseits und ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zahlungssystem für den digitalen Euro andererseits sicherzustellen, sollte innerhalb der Europäischen Zentralbank eine eigene Einheit eingerichtet werden, die ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Zahlungssystems und der Infrastruktur des digitalen Euro zuständig ist und die in buchhalterischer, organisatorischer und entscheidungsbezogener Hinsicht unabhängig ist; da eine solche Trennung erforderlich ist, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die Unparteilichkeit aufsichtsrechtlicher Entscheidungen zu wahren und einen fairen Wettbewerb im Zahlungsverkehrsmarkt zu sichern.

Or. en

Änderungsantrag 548
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(85c) Die Union sollte sicherstellen, dass der digitale Euro an den praktischen Anforderungen europäischer Unternehmen ausgerichtet ist. Digitale Zahlungen sind nicht nur ein finanzielles Instrument, sondern ein strategischer Hebel für Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und resiliente Wertschöpfungsketten. Die Europäische Zentralbank sollte daher

eine Ausgestaltung des digitalen Euro mit programmierbaren Zahlungen, Smart-Contract-Fähigkeiten und Interoperabilität mit bestehenden Systemen anbieten, die automatisierte B2B-Transaktionen und eine nahtlose Integration in digitale Plattformen ermöglicht. Diese Funktionen sind von zentraler Bedeutung für Anwendungsfälle der Industrie 4.0, wie etwa Self-billing in Lieferketten, die sofortige Abwicklung von Transaktionen sowie grenzüberschreitende Ressourcenmärkte. Mit innovationsfreundlichen Standards, klaren Regeln und einem starken Datenschutz kann die Union ihre offene strategische Autonomie stärken, die Abhängigkeit von nicht-europäischen Infrastrukturen verringern und ein wettbewerbsfähiges, technologisch fortgeschrittenes Zahlungsökosystem aufbauen.

Or. en

Änderungsantrag 549
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um ***den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten***, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt ***und es*** werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.	Um ***im gesamten Euro-Währungsgebiet ein souveränes, sicheres und allgemein akzeptiertes digitales Zahlungsmittel bereitzustellen und den öffentlichen Zugang zu öffentlichem Geld in digitaler Form zu sichern***, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro ***als eine Form von Zentralbankgeld*** eingeführt***, die für natürliche Personen und Unternehmen digital zugänglich ist und Bargeld ergänzt. Mit dieser Verordnung*** werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches

	Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen***, einschließlich der für sein Funktionieren und seine Interoperabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet erforderlichen Standards und Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 550
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere ***seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel,*** seine ***Verbreitung und*** Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.	Mit dieser Verordnung ***wird*** der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seine Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 551
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere	Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, ***zugleich sicherzustellen, dass Zentralbankgeld für die alltäglichen Zahlungsvorgänge der Europäerinnen***

seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.	***und Europäer nicht nur in physischer Form, sondern auch digital allgemein zugänglich bleibt, und die Freiheit der Menschen bei der Wahl ihrer Zahlungsweise zu wahren,*** wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 552
Gilles Boyer, Nikos Papandreou, Damian Boeselager, Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.	Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro ***als neue Form von digitalem Zentralbankgeld für den Massenzahlungsverkehr*** eingeführt***, die sowohl Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als auch Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ermöglicht,*** und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 553
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der digitale Euro, wie er durch diese Verordnung neu definiert wird (ausschließlich für den Großzahlungsverkehr und für Offline-Zahlungen), darf nur auf Pilotbasis ausgegeben werden, um seine Leistungsfähigkeit, seine Datenschutzmerkmale, seine Resilienz, seine Interoperabilität sowie seine Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu bewerten. Nach einer Pilotphase von mindestens fünf Jahren haben die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Parlament und dem Rat einen umfassenden öffentlichen Evaluierungsbericht vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob der digitale Euro auf eine allgemeine Nutzung ausgeweitet werden soll. Jede Entscheidung über den Übergang von der Pilotphase zur vollständigen Einführung ist durch einen gesonderten Gesetzgebungsakt zu treffen, der auf einem klaren Nachweis des Bedarfs, einer Folgenabschätzung, eindeutig definierten funktionalen Anforderungen, einem hohen Datenschutzniveau sowie dem Fehlen wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Finanzstabilität, bestehende Zahlungssysteme oder den Wettbewerb beruht.

Or. en

Änderungsantrag 554
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung schließt ausdrücklich

aus:

a) jegliche Form eines digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr, für Online-Zahlungen oder auf Kontenbasis, der natürlichen Personen zugänglich ist;

b) jegliche Verpflichtung zur Annahme, die für Händler oder Verbraucher gelten würde;

c) jegliches Online-System, das die Nachverfolgung, Überwachung oder Profilbildung einzelner Nutzer im Massenzahlungsverkehr ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 555
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ ***die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht***;	1. „digitaler Euro“ ***ausschließlich digitales Zentralbankgeld für den Großzahlungsverkehr (Wholesale-CBDC) sowie einen tokenisierten digitalen Offline-Euro, der für Peer-to-Peer- und Device-to-Device-Zahlungen ohne Abhängigkeit von Online-Netzen nutzbar ist***; ***die Ausgabe, Verteilung und Nutzung eines digitalen Euro für den Massenzahlungsverkehr, auf Kontenbasis oder für Online-Zahlungen, der natürlichen Personen unmittelbar für routinemäßige Verbrauchergeschäfte zugänglich ist, ist vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen. Die Wholesale-CBDC darf ausschließlich für Interbankgeschäfte, Transaktionen auf Finanzmärkten, institutionelle Transaktionen sowie Großbetrags-Abwicklungen verwendet werden. Der digitale Offline-Euro darf ausschließlich für Nahzahlungen zwischen***

einwilligenden Parteien bereitgestellt werden und unterliegt Verfügungsrahmen sowie Transaktionsobergrenzen;

Or. en

Änderungsantrag 556
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;	1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht***, von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ausgegeben wird und eine Verbindlichkeit in der Bilanz dieser Stellen darstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 557
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;	1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht***, von der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank ausgegeben wird und einen Passivposten in der Bilanz des Emittenten darstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 558
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;	1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung ***als gesetzliches Zahlungsmittel***, die natürlichen und juristischen Personen ***online und offline*** zur Verfügung steht;

Or. en

Änderungsantrag 559
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Lídia Pereira, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White, Michalis Hadjipantela, Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „digitaler Offline-Euro“ eine nicht kontobasierte digitale Form von Bargeld, die von der Europäischen Zentralbank ausgegeben wird, auf einem Gerät für den digitalen Offline-Euro vom Inhabertyp digital gespeichert wird und über dieses zugänglich ist, digital und sicher auf ein anderes Gerät für den digitalen Offline-Euro übertragen werden kann, ohne dass eine zentrale Infrastruktur für die endgültige Abwicklung der Transaktionen in digitalen Euro erforderlich ist, und die auch dann funktioniert, wenn eines oder beide Geräte für den digitalen Offline-Euro vorübergehend oder dauerhaft keine Internetverbindung haben; der digitale Offline-Euro ist als Zahlungsmittel ein nicht-körperlicher dinglicher Vermögenswert, der von der Europäischen Zentralbank oder den

nationalen Zentralbanken ausgegeben wird und einen Passivposten in deren Bilanzen darstellt. Er steht im Eigentum der Nutzer des digitalen Euro und unterliegt dem jeweils anwendbaren Privatrecht der betreffenden Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 560
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „digitaler Wholesale-Euro“ eine digitale Form von Zentralbankgeld, die ausschließlich für Abwicklungszwecke zwischen Finanzinstituten, Marktinfrastrukturen und öffentlichen Stellen ausgegeben wird;

Or. en

Änderungsantrag 561
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „digitaler Offline-Euro“ ein tokenbasiertes Instrument, das begrenzte Betragswerte für Nahzahlungen ohne Internetverbindung ermöglicht und darauf ausgelegt ist, die Privatsphäre zu wahren und die Ansammlung von Transaktionsdaten zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 562
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***jede Person, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem*** digitalen ***Euro in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt***;	4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***den Inhaber eines digitalen Wholesale-Euro oder einen autorisierten Nutzer des*** digitalen ***Offline-Euro, beschränkt auf institutionelle Einheiten oder auf natürliche Personen, die an geschlossenen Pilotprojekten für Offline-Zahlungen teilnehmen***;

Or. en

Änderungsantrag 563
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***jede*** Person, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger*** in Anspruch nimmt;	4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***eine natürliche oder juristische*** Person, die ***Eigentümerin des digitalen Euro ist und*** einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 564
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer des digitalen Euro“ jede Person, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger*** in Anspruch nimmt;	4. „Nutzer des digitalen Euro“ jede ***natürliche oder juristische*** Person, die ***Inhaberin des digitalen Euro ist und*** einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 565
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer des digitalen Euro“ jede Person, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;	4. „Nutzer des digitalen Euro“ jede ***natürliche oder juristische*** Person, die ***Eigentümerin des digitalen Euro ist und*** einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 566
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***jede Person***, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;	4. „Nutzer des digitalen Euro“ ***eine natürliche oder juristische Person***, die einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in der Eigenschaft als Zahler und/oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 567
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von ***einem oder mehreren Nutzern des digitalen Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro oder in einem Gerät für den digitalen Offline-Euro gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht***, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur***;	5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von ***Nutzern*** bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro oder in einem Gerät für den digitalen Offline-Euro gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht;

Or. en

Änderungsantrag 568
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Brieftasche für die europäische digitale Identität bzw. EUid-Brieftasche“ die Brieftaschen im Sinne von Artikel 6a der Verordnung (EUDIWR) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Verteiler“ jede öffentliche oder private Einrichtung, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbietet;

Or. en

Änderungsantrag 570
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366;	7. „Zahlungsdienstleister ***für den digitalen Euro***“ einen Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366***, der in der Union niedergelassen ist, dessen Hauptniederlassung und interne Governance sich in der Union befinden, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen ist und der der Aufsicht der Union unterliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 571
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366;	7. „Zahlungsdienstleister ***unter EU-Aufsicht***“ einen Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366***, dessen Hauptniederlassung und interne Governance sich in der Union befinden und der nach dem Unionsrecht zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen ist und in diesem Zusammenhang der Aufsicht der Union unterliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 572
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Zahlungsdienstleister“ einen Zahlungsdienstleiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366;	7. „Zahlungsdienstleister ***unter EU-Aufsicht***“ einen Zahlungsdienstleiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366***, dessen Hauptniederlassung und interne Governance sich in der Union befinden und der nach dem Unionsrecht zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen ist und in diesem Zusammenhang der Aufsicht der Union unterliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 573
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „benannte Stelle“ jede öffentliche oder private Einrichtung im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a bis f der Richtlinie (EU) 2015/2366, die von einem Mitgliedstaat mit der Bereitstellung von Zahlungskonten für den digitalen Euro als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurde;

Or. en

Änderungsantrag 574
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ eine oder mehrere der in Anhang ***I*** aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;	8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ eine oder mehrere der in Anhang ***II und Anhang IIa*** aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten ***sowie jede sonstige zusätzliche Zahlungsdienstleistung im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***;

Or. en

Änderungsantrag 575
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ eine oder mehrere der in Anhang ***I***	8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ eine oder mehrere der in Anhang ***II***

aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;	aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 576
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder andere Geldbeträge digitale Euro erwirbt, wodurch ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro begründet wird;	11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder andere Geldbeträge digitale Euro erwirbt, wodurch ***ein Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro begründet wird;

Or. en

Änderungsantrag 577
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder andere Geldbeträge digitale Euro erwirbt, wodurch eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro begründet wird;	11. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 578

Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro ***an Ort und Stelle***, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;	15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;

Or. en

Begründung

Um einen echten Mehrwert des digitalen Euro im Vergleich zu Bargeld, Kreditkarten und Kryptowährungen zu erzielen, sollte es nach dem Konzept des „digitalen Bargelds“ möglich sein, digital genauso anonym zu bezahlen wie mit Bargeld. Es ist nicht gerechtfertigt, dies auf Zahlungen in physischer Anwesenheit zu beschränken.

Änderungsantrag 579
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro an Ort und Stelle, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;	15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro an Ort und Stelle, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die ***zertifizierten*** lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 580
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „bedingter Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro, der automatisch angewiesen wird, wenn die vom Zahler und vom Zahlungsempfänger im Voraus vereinbarten Bedingungen erfüllt sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 581
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „programmierbares Geld“ digitale Geldeinheiten mit einer inhärenten Logik, durch die die volle Fungibilität jeder Einheit beschränkt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 582
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „programmierbares Geld“ digitale Geldeinheiten mit einer inhärenten Logik, durch die die volle Fungibilität jeder Einheit beschränkt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 583
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro“ die ***vom Eurosystem*** eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro;	19. „Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro“ die ***von der Europäischen Zentralbank, den nationalen Zentralbanken oder von beiden*** eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro;

Or. en

Änderungsantrag 584
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale ***Zahlungsmittel***, einschließlich Debitkartenzahlungen ***und*** Sofortzahlungen ***am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden***;	25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale ***Zahlungsinstrumente, die in einem digitalen Umfeld eingesetzt werden können***, einschließlich Debitkartenzahlungen***,*** Sofortzahlungen ***und Kreditkartenzahlungen***;

Or. en

Änderungsantrag 585
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ ***digitale Zahlungsmittel, einschließlich*** Debitkartenzahlungen ***und Sofortzahlungen*** am Interaktionspunkt***, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden***;	25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ Debitkartenzahlungen am Interaktionspunkt;

Or. en

Änderungsantrag 586
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlungen und Sofortzahlungen am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden;	25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ ***im Euro-Währungsgebiet ausgegebene*** digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlungen und Sofortzahlungen am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden;

Or. en

Änderungsantrag 587
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „***Nutzerkennung***“ eine ***von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, erstellte*** individuelle Kennung ***zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro*** für Zwecke des digitalen Online-Euro, die aber von der Europäischen Zentralbank und den	27. „***Kontonummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***“ eine individuelle Kennung***, mit der*** für Zwecke des digitalen Online-Euro ***ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eindeutig identifiziert wird***, die aber von der Europäischen Zentralbank und den

nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 588
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „***Nutzerkennung***“ eine ***von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, erstellte*** individuelle Kennung ***zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro*** für Zwecke des digitalen Online-Euro, die aber von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	27. „***Kontonummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***“ eine individuelle Kennung, ***die*** für Zwecke des digitalen Online-Euro ***ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eindeutig identifiziert***, die aber von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 589
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Nutzerkennung“ eine von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, ***erstellte*** individuelle Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro für Zwecke des digitalen Online-Euro, die aber von der Europäischen Zentralbank und den	27. „Nutzerkennung“ eine von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, ***generierte*** individuelle Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro für Zwecke des digitalen Online-Euro, die aber von der Europäischen Zentralbank und den

nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 590
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Nutzer-Alias“ eine ***eindeutige*** pseudonymisierte Kennung ***zum Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro, die*** nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden ***kann***;	28. „Nutzer-Alias“ eine ***kontospezifische*** pseudonymisierte Kennung ***für ein Zahlungskonto für den digitalen Euro, die von der Europäischen Zentralbank und/oder den nationalen Zentralbanken auf Antrag des Zahlungsdienstleisters ausgegeben wird und dem Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dient; diese Kennung kann*** nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden ***und umfasst einen verpflichtenden Alias (die Zahlungszugangsnummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro) sowie – auf Antrag des Nutzers – zusätzliche Proxy-Aliase, die ebenfalls mit dem digitalen Euro-Zahlungskonto verknüpft werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 591
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Nutzer-Alias“ eine ***eindeutige*** pseudonymisierte Kennung ***zum*** Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro***, die*** nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder ***vom Nutzer*** des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden ***kann***;	28. „Nutzer-Alias“ eine ***für Zahlungskonten für den digitalen Euro kontospezifische*** pseudonymisierte Kennung***, die von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken auf Antrag des Zahlungsdienstleisters erzeugt wird und dem*** Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro ***dient; diese Kennung kann*** nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder ***von den Nutzern*** des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden ***und umfasst einen verpflichtenden Alias sowie – auf Antrag eines Nutzers des digitalen Euro – zusätzliche Proxy-Aliase, die ebenfalls mit den Zahlungskonten für den digitalen Euro verknüpft werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 592
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Nutzer-Alias“ eine ***eindeutige*** pseudonymisierte Kennung zum Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro, die nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person	28. „Nutzer-Alias“ eine pseudonymisierte Kennung ***aus der eindeutigen digitalen Euro-Kontonummer und – auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro – aus zusätzlichen Angaben, die ein digitales Euro-Zahlungskonto eindeutig identifizieren, sowie*** zum Schutz der Identität des Nutzers

zugeordnet werden kann;	bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro, die nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Begründung

Mit der Umformulierung sollte klargestellt werden, dass der Nutzer-Alias der digitalen Euro-Kontonummer gleichwertig ist, und auf Wunsch des Nutzers zusätzliche Angaben wie eine Telefonnummer enthält.

Änderungsantrag 593
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Nutzerauthentifizierung“ ***eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellt, erstellte eindeutige Information, die es dem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Nutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfassten Beständen an digitalen Euro nachzuweisen***;	29. „Nutzerauthentifizierung“ ***ein Verfahren im Sinne von Artikel 4 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2015/2366***;

Or. en

Änderungsantrag 594
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Zahlungsvorgangsdaten“ Daten, die durch einen Zahlungsvorgang im Rahmen der in den Anhängen III, IV und V festgelegten Verarbeitungsvorgänge generiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 595
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „Zahlungszugangsnummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ ein verpflichtender Nutzer-Alias, der weder einen Länder- noch einen Zahlungsdienstleistercode enthält und der den Wechsel des Zahlungsdienstleisters, der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringt, ermöglicht, wobei dieselbe Zahlungszugangsnummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro beibehalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 596
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „Zahlungszugangsnummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ ein verpflichtender Nutzer-Alias, der

weder einen Länder- noch einen Zahlungsdienstleistercode enthält und der den Wechsel des Zahlungsdienstleisters, der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringt, ermöglicht, wobei dieselbe Zahlungszugangsnummer im Zusammenhang mit dem digitalen Euro beibehalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 597
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „Streitbeilegungsdienste“ Dienste, die von Zahlungsdienstleistern Nutzern des digitalen Euro zur Verfügung gestellt werden und die es Verbrauchern und Händlern erleichtern, vor der Inanspruchnahme der Rechtsbehelfe gemäß Artikel 27 eine Einigung über Streitigkeiten zu erzielen;

Or. en

Änderungsantrag 598
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „zertifiziertes lokales Speichergerät“ eine Funktionalität, die es ermöglicht, digitale Offline-Euro über mobile Endgeräte und Smartcards zu speichern und auszutauschen,

einschließlich eines sicheren Elements, das den technischen Spezifikationen der Europäischen Zentralbank entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 599
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31b. „unbemannte Verkaufsstelle“ ein physisches Gerät oder System, über das Waren oder Dienstleistungen vom oder im Namen des Zahlungsempfängers unmittelbar an den Zahler gegen Zahlung bereitgestellt werden, ohne dass Personal oder Beauftragte des Zahlungsempfängers anwesend sind. Dazu gehören Verkaufsautomaten, Ticketautomaten, Parkuhren, Selbstbedienungstankstellen und Ladestationen und andere ähnliche Systeme;

Or. en

Änderungsantrag 600
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31b. Ein Kernel ist eine zentrale Softwarekomponente, die in Zahlungsterminals eingebettet ist und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen übernimmt.

Or. en

Änderungsantrag 601
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale ***Euro*** wird als ***digitale Form der einheitlichen Währung*** eingeführt.	Der digitale ***Offline-Euro*** wird als ***digitales Zahlungssystem des Eurosystems*** eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 602
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Małąg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale ***Euro*** wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	Der digitale ***Offline-Euro*** wird als ***eine*** digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 603
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Lídia Pereira, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale Euro wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	Der digitale Euro wird ***sowohl in seiner Offline- als auch in seiner Online-Form*** als digitale Form der einheitlichen

Währung eingeführt. ***Die Einrichtung des digitalen Online-Euro kommt ausschließlich als Auffanglösung zur Anwendung, falls kein erfolgreiches Pilotprojekt für eine paneuropäische souveräne Lösung für den Massenzahlungsverkehr vorliegt, die in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Zahlungen im Bereich Person-zu-Person, am Verkaufsort und im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht, entweder direkt oder durch Interoperabilität mit anderen europäischen souveränen Lösungen für den Massenzahlungsverkehr. Zur Überprüfung, ob ein solches erfolgreiches Pilotprojekt stattgefunden hat, führt die Kommission spätestens bis zum letzten Quartal 2028 einen Markttest durch, um zu bewerten, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wobei mindestens ein nachprüfbares erfolgreiches Pilotprojekt nachzuweisen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 604
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale Euro wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	Der digitale Euro wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt ***und stellt die Nutzbarkeit von Zentralbankgeld in sämtlichen Zahlungskontexten sicher***.

Or. en

Änderungsantrag 605
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale Euro wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	Der digitale Euro wird ***– zur Nutzung sowohl in der Online- als auch in der Offline-Form –*** als die digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 606
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale Euro wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	Der digitale Euro wird ***sowohl in seiner Online- als auch in seiner Offline-Form*** als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 607
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Zentralbank setzt die Kommission unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Ausgabe des in Artikel 4 Absatz 2a genannten digitalen Offline-Euro in Kenntnis. Unter Berücksichtigung der von der Europäischen Zentralbank übermittelten Informationen bewertet die Kommission für jeden Mitgliedstaat,

dessen Währung der Euro ist, ob europaweite souveräne Zahlungslösungen für den Massenzahlungsverkehr betrieben werden und Zahlungen in diesem Mitgliedstaat im Bereich Person-zu-Person, an der Verkaufsstelle und im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglichen, entweder direkt oder durch Interoperabilität mit anderen europaweiten souveränen Zahlungslösungen für den Massenzahlungsverkehr. Binnen sechs Monaten nach Eingang der Informationen der Europäischen Zentralbank gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie für jeden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung gemäß Unterabsatz 2 darlegt. In dem in Unterabsatz 3 genannten Bericht bewertet die Kommission ferner

a) die Fortschritte bei hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Zahlungslösungen im Hinblick auf die Stärkung der europäischen Souveränität und Widerstandsfähigkeit im Zahlungsverkehr,

b) die Auswirkungen hoheitlicher Kontrolle unterstehender europaweiter Zahlungslösungen auf den Wettbewerb und die Innovation auf den Zahlungsmärkten in jedem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist.

Or. en

Änderungsantrag 608
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Ergibt die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bewertung, dass eine europaweite souveräne Lösung für den Massenzahlungsverkehr gemäß der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Definition betrieben wird, so gilt dieses Ergebnis nur so lange, wie diese Lösung uneingeschränkt und fortlaufend sämtliche in den Buchstaben a bis f jener Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Sollte eine dieser Voraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt während des Betriebs der europaweiten souveränen Lösung für den Massenzahlungsverkehr nicht mehr erfüllt sein, gilt das Ergebnis der Bewertung der Kommission gemäß Absatz 1 Buchstabe b als nicht mehr wirksam. In einem solchen Fall gilt das in Artikel 4 Absatz 1 festgelegte Verfahren automatisch als wieder aktiviert, und die Europäische Zentralbank kann gemäß dieser Verordnung mit der Ausgabe des digitalen Online-Euro auf der Grundlage einer kontobasierten Zahlungsinfrastruktur der EZB fortfahren.

Zu diesem Zweck richtet die Kommission einen Mechanismus zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ein und unterrichtet das Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank unverzüglich über jedes Ereignis, das geeignet ist, die Einhaltung dieser Bestimmung zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 609
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Maląg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einführung des digitalen Online-Euro als digitale Form der einheitlichen Währung unterliegt der in den Absätzen 1b und 1c festgelegten Bedingung.

Or. en

Änderungsantrag 610
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Maląg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Zentralbank setzt die Kommission unverzüglich über den Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro in Kenntnis.
	Unter Berücksichtigung der Informationen der Europäischen Zentralbank bewertet die Kommission, ob hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösungen für den Massenzahlungsverkehr in Betrieb sind und – entweder direkt oder mittels Interoperabilität mit anderen hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europäischen Lösungen für den Massenzahlungsverkehr – in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Zahlungen zwischen Privatpersonen, an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel ermöglichen.
	Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Informationen der Europäischen Zentralbank gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung gemäß Unterabsatz 2

darlegt.

In dem in Unterabsatz 3 genannten Bericht bewertet die Kommission ferner

a) die Fortschritte bei hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Zahlungslösungen im Hinblick auf die Stärkung der europäischen Souveränität und Widerstandsfähigkeit im Zahlungsverkehr,

b) die Auswirkungen hoheitlicher Kontrolle unterstehender europaweiter Zahlungslösungen auf den Wettbewerb und die Innovation auf den Zahlungsmärkten.

Or. en

Änderungsantrag 611
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Małąg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kommt der in Absatz 1b Unterabsatz 3 genannte Bericht zu einer negativen Bewertung einer europaweiten souveränen Lösung für den Massenzahlungsverkehr im Sinne von Absatz 1b Unterabsatz 2, so legt die Kommission den Bericht dem Parlament unverzüglich vor. Das Parlament prüft den Bericht im Rahmen seines laufenden währungspolitischen Dialogs mit der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 284 Absatz 3 AEUV und nimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Entschließung an, mit der es den Vorschlag der Europäischen Zentralbank zur Einrichtung des digitalen Online-Euro als Regulierungsmaßnahme nach Artikel 133 AEUV, einschließlich der Billigung aller erforderlichen Durchführungsmaßnahmen, annimmt,

oder sieht davon ab; in letzterem Fall gilt die Angelegenheit als abgeschlossen, ohne dass eine weitere Überarbeitung oder erneute Befassung erfolgt, vorbehaltlich der Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Einklang mit ihrem Mandat. Unbeschadet einer Einführungsphase von mindestens 24 Monaten gilt der digitale Online-Euro mit der positiven Entschließung des Parlaments als zur Ausgabe gebilligt. Diese Lösung sorgt dafür, dass auf die Einbringung weiterer Änderungsanträge zu Artikel 4 verzichtet werden kann und der Text insgesamt miteinander vereinbar ausgestaltet ist.

Or. en

Begründung

Dadurch wird Absatz 1c des Berichterstatters geändert, indem eine parlamentarische Billigung vorgeschrieben wird, und der Text wird mit der Rechenschaftspflicht der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 284 Absatz 3 AEUV sowie mit den Forderungen der ECR-Fraktion nach demokratischer Kontrolle bei der Ausgestaltung des digitalen Euro in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 612
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Voraussetzungen für die Einführung des digitalen Euro
	(1) Die umfassende Einführung des digitalen Euro beruht auf den Tests, Bewertungen und vorbereitenden Arbeiten der Europäischen Zentralbank.
	(2) Nach Erfüllung der Voraussetzungen ist der digitale Euro ohne Verzögerung einzuführen. Über die in dieser Verordnung festgelegten

Voraussetzungen sowie jene, die zur Sicherstellung einer sicheren und geordneten Einführung erforderlich sind, hinaus dürfen keine zusätzlichen Vorbedingungen für seine Einführung verlangt werden.

Or. en

Änderungsantrag 613
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Trennung der Aufsichtsaufgaben der Europäischen Zentralbank von den Aufgaben im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	Die Aufgaben der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Geldpolitik, Beaufsichtigung und Überwachung der Zahlungssysteme gemäß den Artikeln 119 bis 144, 219 und 282 bis 284 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Aufgaben der EZB im Zusammenhang mit dem Zahlungssystem für den digitalen Euro sind organisatorisch voneinander zu trennen.

Or. en

Änderungsantrag 614
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ausgabe des digitalen Euro	Ausgabe ***und Wesen*** des digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 615
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Nach den Verträgen hat*** die Europäische Zentralbank ***das ausschließliche Recht,*** die Ausgabe des digitalen Euro ***zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben***.	(1) Die Europäische Zentralbank ***kann*** die Ausgabe des digitalen Euro ***beschließen***.
	Die Ausgabe ist
	a) auf Teilnehmer des Großzahlungsverkehrs beschränkt, einschließlich Kreditinstituten, Zahlungsinstituten, Wertpapierfirmen und benannten Marktinfrastrukturen;
	b) auf eine begrenzte Offline-Ausgabe im Rahmen von Pilotprogrammen beschränkt, die strengen Transaktions- und Verfügungsrahmen unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 616
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides, Lara Wolters

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, ***die Ausgabe des***	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, ***den*** digitalen Euro

digitalen Euro ***zu genehmigen***, und die Europäische Zentralbank ***und*** die nationalen Zentralbanken ***können*** den digitalen Euro ***ausgeben***.	***auszugeben***, und die Europäische Zentralbank ***sowie*** die nationalen Zentralbanken ***geben*** den digitalen Euro ***aus***.

Or. en

Änderungsantrag 617
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, ***die Ausgabe des*** digitalen Euro ***zu genehmigen***, und die Europäische Zentralbank ***und*** die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, ***den*** digitalen Euro ***auszugeben***, und die Europäische Zentralbank ***sowie*** die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 618
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können **–** ***vorbehaltlich des in Absatz 1a (neu) vorgesehenen Verfahrens*** **–** den digitalen Euro ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 619
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ***als Form von digitalem Zentralbankgeld für den Massenzahlungsverkehr*** ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 620
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ***als Form von digitalem Zentralbankgeld für den Massenzahlungsverkehr*** ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 621

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ausgeben.	(1) Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den digitalen Euro ***als Form gesetzlicher Zentralbankwährung für den Massenzahlungsverkehr*** ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 622
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro muss die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Projekt mit den in dieser Verordnung festgelegten Regeln im Einklang steht. Dieser Bericht ist dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und der Ratsformation „Wirtschaft und Finanzen“ vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 623
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jede Ausgabe eines verbraucherorientierten, digitalen Online-Euro oder eines kontobasierten digitalen Euro ist nach dieser Verordnung untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 624
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro begründet ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	(2) Der digitale Euro begründet ***einen direkten Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro. ***Die Guthaben an digitalen Euro sind Eigentum der Nutzer digitaler Euro und nicht der Zahlungsdienstleister, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit digitalen Euro anbieten.***

Or. en

Änderungsantrag 625
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro begründet ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen	(2) Der digitale Euro begründet ***einen direkten Passivposten in der Bilanz*** der

Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro. ***Er ist alleiniges Eigentum der Nutzer des digitalen Euro.***

Or. en

Änderungsantrag 626
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro begründet ***eine direkte Verbindlichkeit*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	(2) Der digitale Euro begründet ***einen Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 627
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro begründet eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	(2) Der digitale Euro begründet ***einen direkten Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 628
Pasquale Tridico

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro begründet eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	(2) Der digitale Euro begründet ***einen direkten Passivposten in der Bilanz*** der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 629
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro ***begründet*** eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro.	(2) Der digitale Euro ***stellt*** eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank bzw. der nationalen Zentralbanken gegenüber den Nutzern des digitalen Euro ***dar***.

Or. en

Änderungsantrag 630
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Maląg, Geadis Geadi, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Europäische Zentralbank führt unverzüglich alle technischen und organisatorischen Aufgaben für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro durch, insbesondere

a) die Vervollständigung des Regelwerks;

b) die Entwicklung und Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur;

c) alle organisatorischen Vorkehrungen;

d) die Governance-Bestimmungen;

e) eine erfolgreiche Pilotphase mit realen Endnutzern in einer kontrollierten Testumgebung, einschließlich einer gesonderten Sicherheitsvalidierungsphase, in der die EZB ausreichend Zeit – mindestens sechs Monate – einräumt, damit unabhängige Drittorganisationen mit spezifischer Hacking-Expertise umfassende Penetrationstests („Red-Team-Tests“) an den Geräten, der Infrastruktur und den Protokollen des digitalen Offline-Euro durchführen können, mit dem Ziel, die Unüberwindbarkeit gegenüber unbefugtem Zugriff zu überprüfen; die Ergebnisse sind vor dem Abschluss des Regelwerks öffentlich dem Parlament und dem Rat vorzulegen;

f) eine Pilotphase, die ausdrücklich eine repräsentative Stichprobe älterer Personen sowie von Personen mit begrenzten digitalen Kompetenzen oder mit Behinderungen umfasst, um sicherzustellen, dass der digitale Offline-Euro für alle Bevölkerungsgruppen nutzbar ist, einschließlich jener, die digital ausgegrenzt sind oder stark auf Bargeld angewiesen sind;

g) die Beauftragung eines unabhängigen Durchführbarkeitsberichts zu Open-Source-basierten Alternativen für den digitalen Online-Euro, um deren Sicherheit, Datenschutz, Interoperabilität und Resilienz gegenüber einzelner Fehlerpunkte zu bewerten, im Einklang mit der Open-Source-Software-Strategie 2020-2023 der Kommission[1a]; der Bericht ist während der Vorbereitungsphase für den digitalen Offline-Euro abzuschließen und vor jeder Entscheidung über eine Online-Ausgabe dem Parlament und dem

Rat zur Prüfung vorzulegen;

h) die Entwicklung klarer Haftungsregeln für finanzielle Schäden infolge von Systemstörungen, Cyberangriffen oder sonstigen betrieblichen Ausfällen, einschließlich Entschädigungsmechanismen für betroffene Nutzer, der Zuweisung von Verantwortlichkeiten zwischen der EZB, den Zahlungsdienstleistern und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie verpflichtender Versicherungs- oder Reservefonds, die vor der Ausgabe auszuarbeiten und dem Parlament und dem Rat zu berichten sind.

[1a] Mitteilung an die Kommission, Open-Source-Software-Strategie 2020-2023, Offen Denken, vom 21. Oktober 2020 (C/2020/7149 final).

Or. en

Begründung

Diese Ergänzungen präzisieren die Priorisierung des Offline-Ansatzes des Berichterstatters, indem sie strenge, unabhängige Prüfungen und Inklusion verankern und so einen sicheren, datenschutzwahrenden digitalen Euro sicherstellen, der Bargeld ergänzt (und nicht ersetzt). Zugleich stärken sie die demokratische Rechenschaftspflicht durch Berichterstattung an Parlament und Rat, ohne die Ausgabe zu verzögern, und tragen den Forderungen nach Vorsicht gegenüber Zentralisierungsrisiken Rechnung.

Änderungsantrag 631
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird der digitale Euro als immaterieller Vermögenswert und als Form von Zentralbankgeld ausschließlich von den Nutzern des digitalen Euro gehalten. Er

stellt weder Eigentum von Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten, noch von sonstigen Intermediären dar.

Or. en

Änderungsantrag 632
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der digitale Euro ist als immaterieller Vermögenswert das alleinige Eigentum der Nutzer des digitalen Euro. Er ist weder Eigentum der Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, noch eines sonstigen Intermediärs.

Or. en

Änderungsantrag 633
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der digitale Euro ist ein immaterieller Vermögenswert und das alleinige Eigentum der Nutzer des digitalen Euro. Er ist weder Eigentum der Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, noch eines sonstigen Intermediärs.

Or. en

Änderungsantrag 634
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Bestände an digitalem Euro sowie die Zugangsmechanismen hierzu sind dem Zugriff von Gläubigern der Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, entzogen. Werden Insolvenzverfahren oder sonstige Verfahren gegen einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringt, eröffnet, verbleiben die Bestände an digitalem Euro sowie die Zugangsmechanismen hierzu im Eigentum der Nutzer des digitalen Euro und stellen keinen Gegenstand dieser Verfahren dar. Die Nutzer des digitalen Euro können den Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 31 Absatz 2 wechseln oder die Auszahlung ihrer Bestände an digitalem Euro auf ein Zahlungskonto für den digitalen Euro außerhalb des digitalen Euro beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 635
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Europäische Zentralbank führt unverzüglich alle technischen und organisatorischen Aufgaben für die

Ausgabe des digitalen Offline-Euro durch, insbesondere

a) die Vervollständigung des Regelwerks,

b) die Entwicklung und Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur,

c) alle organisatorischen Vorkehrungen,

d) die Governance-Bestimmungen und

e) eine erfolgreiche Pilotprüfung mit echten Endnutzern in einer kontrollierten Testumgebung.

Or. en

Änderungsantrag 636
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und Tests werden von der Europäischen Zentralbank durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 637
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Pilotphase
	(1) Bevor die Europäische Zentralbank eine Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 über die Genehmigung der ersten Ausgabe des digitalen Euro trifft,

stellt sie sicher, dass der digitale Euro für einen ausreichenden Zeitraum einer Pilotphase in einer kontrollierten realitätsnahen Umgebung unterzogen wurde. Die Pilotphase umfasst sowohl Online- als auch Offline-Funktionalitäten, wobei offline-spezifischen Cyberrisiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, insbesondere der Vermeidung von Doppelausgaben, der Integrität der Geräte, dem Schutz kryptografischer Schlüssel sowie der Resilienz sicherer Elemente.

(2) An der Pilotphase beteiligen sich Zahlungsdienstleister, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, deren Währung der Euro ist, sowie eine Auswahl von Händlern und Endnutzern. Sie trägt einer Vielfalt technologischer Umgebungen, Netzwerkbedingungen, Gerätetypen und Nutzerprofilen Rechnung, um die Cyberresilienz, die betriebliche Resilienz sowie das Sicherheitsbewusstsein der Nutzer des Systems zu testen.

(3) Nach Abschluss der Pilotphase und vor jeder Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 veröffentlicht die Europäische Zentralbank einen Bericht, der die Ergebnisse der Pilotphase, festgestellte Mängel sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zusammenfasst. und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Der Bericht enthält ferner:

a) eine Bewertung der Leistung im Bereich Cybersicherheit und betriebliche Resilienz sowie der Vorbereitung auf neu entstehende Bedrohungen;

b) eine Bewertung von Sicherheitsabhängigkeiten und Risiken, die sich aus der Nutzung von Drittdienstleistern, einschließlich Cloud-Dienstleistern, ergeben;

c) die Maßnahmen, mit denen

sichergestellt wird, dass die Infrastruktur des digitalen Euro bereits in ihrer Konzeption und ihrem Betrieb die höchsten Standards des Datenschutzes verankert, einschließlich modernster kryptografischer und verschlüsselungstechnischer Merkmale.

Or. en

Änderungsantrag 638
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Trennung der Aufsichtsaufgaben der Europäischen Zentralbank von den Aufgaben im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	(1) Es wird eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Geldpolitik, Beaufsichtigung und Überwachung der Zahlungssysteme gemäß den Artikeln 119 bis 144, 219 und 282 bis 284 AEUV einerseits und ihren Aufgaben in Zusammenhang mit dem Zahlungssystem für den digitalen Euro andererseits vorgenommen.
	(2) Für diese Zwecke wird innerhalb der Europäischen Zentralbank eine eigene Abteilung eingerichtet. Diese Abteilung besitzt die ausschließliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Management des Zahlungssystems für den digitalen Euro und der entsprechenden Infrastruktur.
	(3) Diese Abteilung ist hinsichtlich ihrer Rechnungslegung, ihrer Organisation

	und ihrer Entscheidungsverfahren unabhängig.

Or. en

Änderungsantrag 639
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***den Artikeln 11, 33, 34, 35 und*** 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist.	(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***Artikel*** 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist.

Or. en

Änderungsantrag 640
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, 33, 34, 35 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***Artikel 37*** befugt ist.	(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, ***16,*** 33, 34, 35***, 37*** und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***den Artikeln 17, 17a, 17b, 17c, 17d und 33*** befugt ist.

Or. en

Änderungsantrag 641
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, ***33***, 34, 35 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***Artikel 37*** befugt ist.	(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, ***14***, 34, 35***, 36, 37*** und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß ***den Artikeln 13 und*** 33 befugt ist.

Or. en

Änderungsantrag 642
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die fortdauernde geografische Verfügbarkeit von Bargeldabhebungsmöglichkeiten sicherzustellen, insbesondere in ländlichen, abgelegenen oder unterversorgten Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 643
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten. ***Mit diesen detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards werden die Grundsätze der Datenminimierung, des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vollständig gewahrt und Technologien zum Schutz der Privatsphäre eingesetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 644
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Europäische Zentralbank richtet eine Governance-Plattform für das Regelwerk zum digitalen Euro ein. Diese Plattform umfasst Teilnehmer des Markts für Zahlungsdienste, beruht auf dem Prinzip der Selbstregulierung und dient der Festlegung des funktionalen Anwendungsbereichs, gemeinsamer

Mindeststandards sowie Regelungen für bestimmte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, die eine Interoperabilität zwischen Zahlungsdienstleistern oder mit der Abwicklungsinfrastruktur des digitalen Euro erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 645
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 25 der*** Richtlinie (EU) 2015/2366 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt (COM(2023) 366 final)], und der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (COM(2023) 367 final)] des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX. XX 2023 gelten*** für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***die Bestimmungen der genannten Richtlinie.***	(3) ***Die*** Richtlinie (EU) 2015/2366 ***[PSD3/PSR] gilt*** für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro***, mit Ausnahme***
	– der Bestimmungen über Zahlungsauslösedienste in Kapitel III dieser Richtlinie und der zugehörigen Verordnung;
	– jener Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, zusätzliche Vorschriften festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 646
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch*** die Verordnung (EU) ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist (COM(2023) 368 final)], gelten*** für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***die Bestimmungen der genannten Verordnung***.	(4) Die Verordnung (EU) ***2021/1230 gilt*** für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 647
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch***	(4) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Bestimmungen der genannten Verordnung.

Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist (COM(2023) 368 final)], gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Bestimmungen der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 648
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers***.	(5) Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2024/1640 sowie die Verordnung (EU) 2023/1113***.

Or. en

Änderungsantrag 649
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2015/849*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***20. Mai 2015*** zur	(5) Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***31. Mai 2024 über die***

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ***sowie*** die Verordnung (EU) ***2015/847*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***20. Mai 2015*** über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers.	***von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen*** zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung***,*** die Verordnung (EU) ***2024/1624*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sowie die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023*** über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ***und bestimmten Krypto-Vermögenswerten***.

Or. en

Änderungsantrag 650
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationelle Resilienz im Finanzsektor findet Anwendung auf Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 651
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Rechtsakte finden Anwendung, soweit der betreffende Sachverhalt nicht durch diese Verordnung geregelt ist und soweit sie mit ihr vereinbar sind. Ist ein Sachverhalt sowohl durch diese Verordnung als auch durch jene Unionsrechtsakte geregelt, so hat diese Verordnung Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 652
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung von Kapitel III und Artikel 17 in ihrem Gebiet sicherstellen. Sie setzen die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufgaben- und Funktionsverteilung entsprechend in Kenntnis.	Die Mitgliedstaaten***, deren Währung der Euro ist,*** benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung von Kapitel III und Artikel 17 in ihrem Gebiet sicherstellen. Sie setzen die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufgaben- und Funktionsverteilung entsprechend in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 653
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für	Die Mitgliedstaaten***, deren Währung der Euro ist,*** legen die Bestimmungen über

Verstöße gegen Kapitel III und Artikel 17 fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich der Befugnis der zuständigen Behörden, auf die erforderlichen Daten zuzugreifen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie spätere Änderungen unverzüglich mit.	Sanktionen für Verstöße gegen Kapitel III und Artikel 17 fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich der Befugnis der zuständigen Behörden, auf die erforderlichen Daten zuzugreifen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten***, deren Währung der Euro ist,*** teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen sowie spätere Änderungen unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 654
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten werden die Aufsicht durch die zuständigen Behörden, die Sanktionsregelung sowie die aufsichtsrechtlichen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Verantwortlichen gemäß Kapitel VIII dieser Verordnung geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 655
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden ***und*** die ***Sanktionsregelungen*** und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung von Kapitel IX ***der*** Verordnung ***(EU) Nr. [XX] zur Einführung des digitalen Euro sollten der Richtlinie (EU) 2015/849, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 423 final)],*** unterliegen.	(3) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden***,*** die ***Durchsetzungsregelungen*** und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung von Kapitel IX ***dieser*** Verordnung ***sollten der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung*** unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 656
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die*** Öffentlichkeit ***für die***	(5) Die ***Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken und die nationalen zuständigen Behörden***

Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen Euro ***und*** die Möglichkeiten des Zugangs ***zum*** digitalen Euro zu sensibilisieren.	***organisieren in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, darunter Zahlungsdienstleister, Händler und Verbraucherorganisationen, eine EU-weite Informationskampagne zum digitalen Euro, um der*** Öffentlichkeit ***sachlich fundierte Informationen bereitzustellen und sie für die Ausgabe, Verfügbarkeit und*** Merkmale des digitalen Euro ***sowie für*** die Möglichkeiten des Zugangs ***zu und der Nutzung des*** digitalen Euro zu sensibilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 657
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit für die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen Euro ***und die Möglichkeiten des Zugangs zum digitalen Euro*** zu sensibilisieren.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit und Händler für die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen Euro ***sowie für seine Vorteile in Bezug auf monetäre Souveränität, Resilienz, Inklusivität und Zugänglichkeit*** zu sensibilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 658
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III [...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zahlungen mit digitalem Euro dürfen nur auf der Grundlage einer klaren Autorisierung durch Zahler und Zahlungsempfänger angenommen werden, wie dies auch bei anderen Zahlungssystemen der Fall ist, mit denen der digitale Euro im Wettbewerb steht. Dies schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der Zahlungssysteme.

Änderungsantrag 659
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Dem digitalen Euro wird der Status als*** gesetzliches Zahlungsmittel ***zuerkannt***.	(1) ***Der digitale Wholesale-Euro ist ausschließlich für Abwicklungen zwischen Finanzinstituten und öffentlichen Stellen*** gesetzliches Zahlungsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 660
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für Einzelhandels-, Online- oder Verbrauchszahlungen kommt dem digitalen Euro kein Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu. Dem digitalen Offline-Euro, der in Pilotprogrammen zum Einsatz kommt, wird kein Status als gesetzliches Zahlungsmittel zuerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 661

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro bedeutet, dass der Zahlungsempfänger eine Zahlung mit digitalen Euro zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nicht ablehnen darf.	(3) Die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro bedeutet, dass der Zahlungsempfänger eine Zahlung mit digitalen Euro zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung nicht ablehnen darf. ***Zu diesem Zweck gilt: Ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, sowohl den digitalen Online-Euro als auch den digitalen Offline-Euro zu akzeptieren, so ist der Zahler berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.***

Or. en

Änderungsantrag 662
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, sowohl den digitalen Online-Euro als auch den digitalen Offline-Euro zu akzeptieren. Der Zahler ist berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.

Or. en

Änderungsantrag 663
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Status des gesetzlichen Zahlungsmittels des digitalen Euro gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sein voller Nennwert bei allen grundlegenden Zahlungsvorgängen vollständig gewahrt bleibt. Dementsprechend dürfen keine Gebühren, Entgelte, Zuschläge oder Abzüge den vom Zahlungsempfänger erhaltenen monetären Wert mindern oder dem Zahler Kosten für grundlegende Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro auferlegen. Jeder Versuch, solche Kosten direkt oder indirekt zu erheben, ist nichtig und stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der obligatorischen Annahme des gesetzlichen Zahlungsmittels dar. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame Durchsetzungsmechanismen bestehen, um solche Verstöße zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 664
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, akzeptieren Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise, wie sie andere digitale Zahlungen akzeptieren.

Or. en

Änderungsantrag 665
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, akzeptieren Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise, wie sie andere digitale Zahlungen akzeptieren.

Or. en

Änderungsantrag 666
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Räumlicher Geltungsbereich des Status als gesetzliches Zahlungsmittel	Geltungsbereich des Status als gesetzliches Zahlungsmittel

Or. en

Änderungsantrag 667
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro hat für Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-	***entfällt***

Währungsgebiets den Status als gesetzliches Zahlungsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 668
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro ***hat*** für Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets den Status als gesetzliches Zahlungsmittel.	(1) ***Unbeschadet des Status der Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel gemäß der [Verordnung über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel] hat*** der digitale Euro für Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets den Status als gesetzliches Zahlungsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 669
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro ***hat für*** Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets ***den Status als gesetzliches Zahlungsmittel***.	(1) Der digitale Euro ***besitzt den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels in Bezug auf*** Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Or. en

Änderungsantrag 670
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der digitale Euro ***hat für*** Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets ***den Status als gesetzliches Zahlungsmittel***.	(2) Der digitale Euro ***besitzt den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels in Bezug auf*** Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Or. en

Änderungsantrag 671
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 gilt: Ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, sowohl Zahlungen mit digitalem Online-Euro als auch mit digitalem Offline-Euro anzunehmen, so ist der Zahler berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.

Or. en

Änderungsantrag 672
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, akzeptieren Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise, wie sie andere digitale Zahlungen akzeptieren.

Or. en

Änderungsantrag 673
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Zusätzliche Vorschriften zum gesetzlichen Zahlungsmittel
	(1) Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 gilt: Ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, sowohl Zahlungen mit digitalem Online-Euro als auch mit digitalem Offline-Euro anzunehmen, so ist der Zahler berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.
	(2) Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, akzeptieren Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise, wie sie andere digitale Zahlungen akzeptieren.

Or. en

Änderungsantrag 674
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Zusätzliche Vorschriften zum gesetzlichen Zahlungsmittel
	Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 gilt: Ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, sowohl Zahlungen mit digitalem Online-Euro als auch mit digitalem Offline-Euro anzunehmen, so ist der Zahler berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.
	Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, nehmen Zahlungen in digitalen Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise an, wie sie derzeit andere digitale Zahlungen annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 675
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Zusätzliche Vorschriften zum gesetzlichen Zahlungsmittel
	(1) Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 gilt: Ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, sowohl Zahlungen mit digitalem Online-Euro als auch mit

	digitalem Offline-Euro anzunehmen, so ist der Zahler berechtigt, zwischen einer Zahlung mit digitalem Online-Euro und einer Zahlung mit digitalem Offline-Euro zu wählen.
	(2) Zahlungsempfänger, unabhängig davon, ob sie in einer physischen, virtuellen oder kombinierten Umgebung tätig sind, nehmen Zahlungen in digitalen Euro an ihren jeweiligen Interaktionsstellen in gleicher Weise an, wie sie derzeit andere digitale Zahlungen annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 676
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro	
Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 ist der Zahlungsempfänger in folgenden Fällen berechtigt, den digitalen Euro abzulehnen:	
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an;	

b) wenn die Ablehnung in gutem Glauben erfolgt und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, auf berechtigten und vorübergehenden Gründen beruht, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen;

c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt;

d) wenn der Zahlungsempfänger im Vorfeld mit dem Zahler vorbehaltlich des Artikels 10 ein anderes Zahlungsmittel vereinbart hat.

Für die Zwecke von Buchstabe b liegt die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechtigte und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war, beim Zahlungsempfänger.

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 677
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 ist der Zahlungsempfänger ***in folgenden Fällen berechtigt, den*** digitalen Euro ***abzulehnen:***	***Jeder*** Zahlungsempfänger ***hat das Recht, die Annahme des*** digitalen Euro ***zu verweigern***;

Or. en

Änderungsantrag 678
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen ***handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale*** Zahlungsmittel ***an***;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen ***oder einen selbständig Erwerbstätigen handelt, das bzw. der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit handelt und keine vergleichbaren digitalen*** Zahlungsmittel ***annimmt***;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 679
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***zehn*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***2*** Mio. EUR nicht überschreitet***, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***250*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***20*** Mio. EUR nicht überschreitet;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 680
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das ***weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht***	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen***, einen selbständig Erwerbstätigen oder einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der***

überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, ***er nimmt*** vergleichbare digitale Zahlungsmittel ***an***;

Verordnung (EU) 2021/695 handelt, das ***bzw. der ausschließlich Überweisungen akzeptiert, die nicht an der Verkaufsstelle ausgelöst werden, oder Lastschriften, die nicht an der Verkaufsstelle ausgelöst werden***, es sei denn, ***es werden*** vergleichbare digitale Zahlungsmittel ***akzeptiert***;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 681
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen ***handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger*** im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44]***, es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen***, einen selbständig Erwerbstätigen oder einen gemeinnützigen Rechtsträger*** im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] ***handelt, das bzw. der ausschließlich Überweisungen annimmt, die nicht an der Interaktionsstelle ausgelöst werden, oder Lastschriften, die nicht an der Interaktionsstelle ausgelöst werden***;
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 682
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ***ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet,*** oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ***einen selbständig Erwerbstätigen*** oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***, oder um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, es sei denn, es nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der

Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 683
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen ***handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet,*** oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein ***kleines*** Unternehmen ***im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Empfehlung 2003/1422 der Kommission*** oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] ***handelt***, es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 684
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ***einen selbstständig Erwerbstätigen oder um*** ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel ***oder Kreditkartenzahlungen*** an;
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 685
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ***ein Unternehmen handelt***, das weniger als zehn Personen	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ***einen Zahlungsempfänger handelt, der keine***

beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***2*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44]***, es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***;	***vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel annimmt und der ein Kleinstunternehmen ist***, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***1*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44];
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 686
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt ***vergleichbare*** digitale Zahlungsmittel an;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt digitale Zahlungsmittel an;

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 687
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Zahlungsempfänger, die an einer physischen oder virtuellen Verkaufsstelle oder an einer Kombination beider tätig sind, müssen Zahlungsvorgänge mit digitalem Euro an ihren jeweils vorgesehenen Interaktionsstellen in gleicher Weise annehmen, wie sie digitale Zahlungen annehmen;

Or. en

Änderungsantrag 688
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn die Ablehnung in gutem Glauben erfolgt und angesichts konkreter	b) wenn die Ablehnung in gutem Glauben erfolgt und angesichts konkreter**,**

Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, auf berechtigten und vorübergehenden Gründen beruht, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen;	***technischer*** Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, auf berechtigten und vorübergehenden Gründen beruht, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen;

Or. en

Änderungsantrag 689
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist***, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt***;	c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ***oder ein selbständig Erwerbstätiger*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 690
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt;	c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt***, oder um einen selbständig Erwerbstätigen, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit handelt***;

Or. en

Änderungsantrag 691

Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt;	c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt ***und keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel annimmt***;

Or. en

Änderungsantrag 692
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) wenn es sich bei der Verkaufsstelle um eine unbemannte Verkaufsstelle handelt, die keine anderen digitalen Zahlungsmittel annimmt. Eine unbemannte Verkaufsstelle ist eine physische Vorrichtung oder ein System, über das Waren oder Dienstleistungen unmittelbar gegen Zahlung bereitgestellt werden, ohne dass Personal oder Beauftragte des Zahlungsempfängers anwesend sind. Dazu gehören Verkaufsautomaten, Ticketautomaten, Parkuhren, Selbstbedienungstankstellen und Ladestationen und andere ähnliche Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 693
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) wenn es sich bei der Verkaufsstelle um eine unbemannte Verkaufsstelle handelt, die keine anderen digitalen Zahlungsmittel annimmt.

Or. en

Änderungsantrag 694
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe b liegt die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechtigte und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war, beim Zahlungsempfänger.	Für die Zwecke von Buchstabe b liegt die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechtigte und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war, beim Zahlungsempfänger. ***Ausnahmen von der in dieser Verordnung vorgesehenen Pflicht zur Annahme sind eng begrenzt und verhältnismäßig anzuwenden, um sicherzustellen, dass die weitverbreitete Nutzbarkeit des digitalen Euro gewahrt bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 695
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke ***von Buchstabe b*** liegt die	Für die Zwecke ***der Buchstaben b und d***

Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechtigte und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war, beim Zahlungsempfänger.	liegt die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall berechtigte und vorübergehende Gründe vorlagen und dass die Verweigerung verhältnismäßig war, beim Zahlungsempfänger.

Or. en

Änderungsantrag 696
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen in digitalen Euro	
Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.	

Or. en

Änderungsantrag 697
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Regina Doherty, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, ***dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht*** zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen ***dürfen***. Derartige Vertragsbedingungen ***oder Geschäftspraktiken*** sind ***für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als*** nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst ***wurde*** und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.	***Alle Vertragsbedingungen, auf die sich*** Zahlungsempfänger ***stützen***, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, ***und die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht*** zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen***, müssen im Einzelnen ausgehandelt werden***. Derartige Vertragsbedingungen sind nicht ***als*** im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst ***wurden*** und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.
	Zahlungsempfänger gemäß Unterabsatz 1 dürfen keine Geschäftspraktiken anwenden, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Nutzung des digitalen Euro durch Zahler von auf Euro lautenden Geldschulden ausgeschlossen wird.
	Vertragsbedingungen und Geschäftspraktiken, die nach den Unterabsätzen 1 und 2 verboten sind, sind für den Zahler nicht bindend.

Or. en

Änderungsantrag 698
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, ***dürfen*** keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.	***Handelt es sich beim Zahler um einen Verbraucher, so dürfen*** Zahlungsempfänger, die ***an der Interaktionsstelle*** zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler***, sofern er als Verbraucher handelt,*** nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. ***Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 699
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 700
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Zusätzliche Ausnahmen währungsrechtlicher Natur	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	

Or. en

Begründung

Ausnahmen vom Grundsatz der Annahmepflicht sollten nur vom Mitgesetzgeber festgelegt werden.

Änderungsantrag 701
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Zusätzliche Ausnahmen währungsrechtlicher Natur	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	

Or. en

Änderungsantrag 702
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere ***öffentliche*** Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Begründung

Für Verbraucher sollte mindestens ein öffentliches Zahlungsmittel zur Verfügung stehen; werden beispielsweise digitale Euro nicht als Zahlungsmittel angeboten, sollte Bargeld angeboten werden.

Änderungsantrag 703
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher währungsrechtlicher

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere ***öffentliche*** Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 704
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Nutzer des digitalen Euro
	(1) Zahlungsdienstleister können Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für folgende Nutzer des digitalen Euro erbringen:
	a) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;
	b) natürliche und juristische Personen, die ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben;
	c) Besucher von Mitgliedstaaten, deren

Währung der Euro ist;

d) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 18;

e) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland, einschließlich einem Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung mit der Union besteht, vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 19 und 20;

f) Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland ansässig sind, sowie juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sofern diese Unionsbürger oder juristischen Personen ihre Freizügigkeitsrechte in einem Mitgliedstaat ausüben, dessen Währung der Euro ist.

(2) Für die Zwecke des Buchstabens a gilt der Begriff „Aufenthalt“ sowohl für Unionsbürgerinnen und -bürger als auch für Drittstaatsangehörige, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht Aufenthaltsrechte genießen.

(3) Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen befristen. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.

(4) Im Rahmen der Richtlinie und der Verordnung 2015/2366 [PSD3/PSR] können Zahlungsdienstleister Händlern mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, die es

ihnen ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen aus den in Absatz 1 genannten Kategorien zu empfangen, auch wenn die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt wurden, vorbehaltlich des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats oder Drittlands. Zahlungsdienstleister sollten diesen Händlern nicht ermöglichen, digitale Euro zu halten, solange die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 705
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Nutzer des digitalen Euro
	(1) Zahlungsdienstleister können Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen für:
	a) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;
	b) natürliche und juristische Personen, die ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben;
	c) Besucher von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist;
	d) natürliche und juristische Personen mit

Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 18;

e) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland, einschließlich einem Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung mit der Union besteht, vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 19 und 20;

f) Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland ansässig sind, sowie juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sofern diese Unionsbürger oder juristischen Personen ihre Freizügigkeitsrechte in einem Mitgliedstaat ausüben, dessen Währung der Euro ist.

(2) Für die Zwecke des Buchstabens a gilt der Begriff „Aufenthalt“ sowohl für Unionsbürgerinnen und -bürger als auch für Drittstaatsangehörige, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht Aufenthaltsrechte genießen.

(3) Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum digitalen Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen einschränken.

(4) Im Rahmen der Richtlinie und der Verordnung [PSD3/PSR] können Zahlungsdienstleister Händlern mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, die es ihnen ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen aus den in Absatz 1 genannten Kategorien zu empfangen, auch wenn die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt wurden, vorbehaltlich des nationalen Rechts dieses

	Mitgliedstaats oder Drittlands. Zahlungsdienstleister sollten diesen Händlern nicht ermöglichen, digitale Euro zu halten, solange die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 706
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro ist mit Euro-Banknoten und -Münzen zum Nennwert konvertierbar.	(1) Der digitale Euro ist mit Euro-Banknoten und -Münzen zum Nennwert konvertierbar. ***Der Umtausch zwischen Bargeld und digitalem Euro muss jederzeit, unverzüglich und gebührenfrei möglich sein. Kreditinstitute stellen Umtauschdienste zwischen digitalem Euro und Euro-Banknoten und -Münzen bereit.***

Or. en

Begründung

Gewährleistet die praktische Gleichwertigkeit von Bargeld und digitalem Euro, indem eine kostenlose, unmittelbare und bedingungslose Konvertibilität sichergestellt wird und dadurch versteckte Reibungsverluste, Verzögerungen oder Gebühren verhindert werden.

Änderungsantrag 707
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister	Zahlungsdienstleister***, die den digitalen***

Euro vertreiben

Or. en

Änderungsantrag 708
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister	Zahlungsdienstleister***, die den digitalen Euro vertreiben***

Or. en

Änderungsantrag 709
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** an folgende Personengruppen erbringen:	Im Rahmen der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I ***dieser Verordnung*** aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro sowie die in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Online-Euro*** an folgende Personengruppen erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 710
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie ***2015/2366*** können Zahlungsdienstleister ***die in Anhang I aufgeführten*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***an folgende Personengruppen*** erbringen***:***	Im Rahmen der Richtlinie ***und der Verordnung [PSD3/PSR] und unbeschadet des Artikels 14 Absätze 1, 1a und 2*** können Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen***.***

Or. en

Änderungsantrag 711
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang ***I*** aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:	Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister ***auf Antrag*** die in Anhang ***II*** aufgeführten ***grundlegenden*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 712
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I aufgeführten ***Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:	***Nur*** Zahlungsdienstleister ***aus der EU dürfen*** die in Anhang I aufgeführten ***Dienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 713
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I aufgeführten ***Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:	***Nur*** Zahlungsdienstleister ***unter EU-Aufsicht dürfen*** die in Anhang I aufgeführten ***Dienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an folgende Personengruppen erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 714
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 715
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) natürliche und juristische Personen, die ein Konto für den digitalen	***entfällt***

Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben;

Or. en

Änderungsantrag 716
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Besucher;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 717
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 18;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 718
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland, einschließlich einem Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung mit der Union besteht, vorbehaltlich der Bedingungen der Artikel 19 und 20.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 719
Hanna Gronkiewicz-Waltz, Siegfried Mureşan, Arba Kokalari, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland ansässig sind, sowie juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sofern diese Unionsbürger oder juristischen Personen ihre Freizügigkeitsrechte in einem Mitgliedstaat ausüben, dessen Währung der Euro ist;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass auch Bürger, die in einem Staat außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind und ihre Freizügigkeitsrechte in einem Mitgliedstaat ausüben, dessen Währung der Euro ist, Zugang zu Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass Gruppen wie Arbeitnehmer, selbstständig Erwerbstätige, Studierende oder Personen, die in solchen Mitgliedstaaten Dienstleistungen erbringen, gleichberechtigten Zugang zu den Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro haben.

Änderungsantrag 720

Enikő Győri, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland ansässig sind, sowie juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sofern diese Unionsbürger oder juristischen Personen ihre Freizügigkeitsrechte in einem Mitgliedstaat ausüben, dessen Währung der Euro ist;

Or. en

Änderungsantrag 721
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, natürlichen Personen grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1 tun, stellen das vollständige Spektrum der verpflichtenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II bereit. Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, juristischen Personen grundlegende Acquiring-Dienstleistungen anzubieten oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1a tun, stellen das vollständige Spektrum der verpflichtenden Acquiring-Dienstleistungen gemäß Anhang II bereit.

Or. en

Änderungsantrag 722
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, natürlichen Personen grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1 tun, stellen die vollständige Liste der verpflichtenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II bereit.
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, juristischen Personen grundlegende Acquiring-Dienstleistungen anzubieten oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1a tun, stellen die vollständige Liste der verpflichtenden Acquiring-Dienstleistungen gemäß Anhang IIa bereit.

Or. en

Änderungsantrag 723
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, natürlichen Personen grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten oder dies auf Antrag ihrer

Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1 tun, stellen die vollständige Liste der verpflichtenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II bereit.

Or. en

Änderungsantrag 724
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die gemäß der Richtlinie 2015/2366 zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen sind, können Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auf der Grundlage der in den Anhängen Va und Vb festgelegten Entsprechungen zwischen Zahlungsdiensten und Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 725
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, juristischen Personen grundlegende Acquiring-Dienstleistungen anzubieten oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1a tun, stellen die vollständige Liste der verpflichtenden Acquiring-

Dienstleistungen gemäß Anhang IIa bereit.

Or. en

Änderungsantrag 726
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zu diesem Zweck sind Zahlungsdienstleister, die gleichwertige Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen möchten, nicht verpflichtet, eine zusätzliche Zulassung gemäß der Richtlinie und der Verordnung [PSD3/PSR] zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 727
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die beschließen, Verbrauchern Zahlungsdienste für den digitalen Euro anzubieten, oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1 tun, erbringen alle obligatorischen Zahlungsdienste für den digitalen Euro gemäß Anhang II.

Or. en

Änderungsantrag 728
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die sich dafür entscheiden, Händlern Acquiring-Dienstleistungen für den digitalen Euro anzubieten, oder dies auf Antrag ihrer Kunden gemäß Artikel 14 Absatz 1a tun, erbringen alle obligatorischen Acquiring-Dienstleistungen für den digitalen Euro gemäß Anhang IIa.

Or. en

Änderungsantrag 729
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen befristen. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 730
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen befristen. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 731
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen ***Euro*** für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 ***Absatz 2*** festgelegten Bedingungen befristen. ***Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.***	Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen ***Online-Euro*** für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 festgelegten Bedingungen befristen.

Or. en

Änderungsantrag 732
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Buchstabens a gilt der	***entfällt***

Begriff „Aufenthalt“ sowohl für Unionsbürgerinnen und -bürger als auch für Drittstaatsangehörige, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht Aufenthaltsrechte genießen.

Or. en

Änderungsantrag 733
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zugang zur automatischen Aufladung und Auszahlung von Guthaben in digitalen Online-Euro sowie die Verwendung dieser beiden Funktionen sind in den unter Buchstabe c genannten Fällen eingeschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 734
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zugang zur automatischen Aufladung und Auszahlung von Guthaben in digitalen Online-Euro sowie die Verwendung dieser beiden Funktionen sind in den unter Buchstabe c genannten Fällen eingeschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 735
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Wholesale-Euro wird über beaufsichtigte Intermediäre vertrieben, die an der Abwicklungsinfrastruktur des Eurosystems teilnehmen. Der Vertrieb des digitalen Offline-Euro hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
	a) Er erfolgt ausschließlich in kontrollierten Pilotumgebungen;
	b) für den Vertrieb wird sichergestellt, dass keine personenbezogenen Transaktionsdaten an die EZB oder an Intermediäre übermittelt werden;
	c) für den Vertrieb wird sichergestellt, dass Geräte, die Offline-Token speichern, ausschließlich die für die Verhinderung von Doppelausgaben erforderlichen Mindestdaten erfassen.

Or. en

Änderungsantrag 736
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zahlungsdienstleister dürfen keine automatisierten Mechanismen ermöglichen, die zum Zweck der Durchführung eines Zahlungsvorgangs automatisch Geldmittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro eines Nutzers auf dessen Zahlungskonto für den digitalen Euro übertragen. Insbesondere ist die sogenannte „Reverse-Waterfall-

Funktion“ unzulässig. Jegliche Dotierung von Zahlungskonten für den digitalen Euro erfordert eine ausdrückliche und gesonderte Autorisierung durch den Nutzer, die unabhängig von der Zahlungsanweisung erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 737
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Kontoführende*** Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ***ermöglichen*** Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben ***auf ihr bzw.*** von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro ***oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.***	(2) Zahlungsdienstleister***, die Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro*** im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ***bereitstellen, dürfen*** Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro ***von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, das bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird, nur ermöglichen, wenn beide Zahlungsdienstleister die Modalitäten für die Erbringung dieses Dienstes vertraglich vereinbart haben. Diese Aufladungen bzw. Auszahlungen sind Verbrauchern unentgeltlich anzubieten, es sei denn, sie betreffen ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, das auf eine andere Währung als den Euro lautet. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf die Erbringung verpflichtender Acquiring-Dienste durch Zahlungsdienstleister für Händler.***

Or. en

Änderungsantrag 738
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Kontoführende*** Zahlungsdienstleister ***im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des*** digitalen Euro ***die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann***.	(2) ***Die*** Zahlungsdienstleister ***stellen der Öffentlichkeit kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung***.

Or. en

Änderungsantrag 739
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro***, die bereits in einem Vertragsverhältnis mit dem Zahlungsdienstleister stehen,*** die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***, die beim selben Zahlungsdienstleister geführt werden,*** oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-

Verordnung erlassen kann.	Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 740
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen ***Nutzern des digitalen Euro*** die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen***, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann***.	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen ***ihren Kunden*** die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen.

Or. en

Änderungsantrag 741
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder

automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen***, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann***.	automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen.

Or. en

Änderungsantrag 742
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen ***Euro*** die manuelle ***oder automatische*** Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die ***die Europäische Zentralbank gemäß*** Artikel 16 dieser Verordnung ***erlassen kann***.	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** die manuelle Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro – unabhängig davon, ob dieses Konto bei demselben oder einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird –*** von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder ***von bzw. auf ein Gerät für den digitalen Offline-Euro oder***, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die ***in*** Artikel 16 dieser Verordnung ***dargelegt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 743

Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten ***und -Münzen***, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen***, die die Europäische Zentralbank*** gemäß Artikel 16 dieser Verordnung ***erlassen kann***.	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 16 dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 744
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten ***und -Münzen***, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische	(2) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Euro die manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die die Europäische Zentralbank gemäß

Zentralbank gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.	Artikel 16 dieser Verordnung erlassen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 745
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Online-Euro die automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem beim selben Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die in Artikel 16 dieser Verordnung niedergelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 746
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Zahlungsdienstleister stellen natürlichen Personen, die den digitalen Offline-Euro ausgehend von Bargeld, einem Konto für den digitalen Online-Euro oder einem vom betreffenden Nutzer des digitalen Offline-Euro angegebenen

	sonstigen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro nutzen, Funktionen für die manuelle Aufladung und Auszahlung zur Verfügung, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen gemäß den Artikeln 16 und 37.

Or. en

Änderungsantrag 747
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen ihren Händlerkunden, automatische Auszahlungen von ihrem Gerät für den digitalen Offline-Euro auf ein vom betreffenden Händler angegebenes Zahlungskonto für nicht-digitale Euro vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 748
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungsdienstleister stellen den Nutzern des digitalen Euro Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zur Verfügung, und zwar	***entfällt***
a) zu jedem Zeitpunkt und fortlaufend, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro erfolgen;	

b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten und -Münzen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 749
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungsdienstleister stellen ***den Nutzern*** des digitalen Euro Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zur Verfügung, und zwar	(3) Die Zahlungsdienstleister stellen ***ihren Kunden, die auch Nutzer*** des digitalen Euro ***sind,*** Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zur Verfügung, und zwar

Or. en

Änderungsantrag 750
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu jedem Zeitpunkt ***und fortlaufend***, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro erfolgen;	a) zu jedem Zeitpunkt, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***, über Geräte für den digitalen Offline-Euro oder über ein Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro*** erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 751

Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***wenn*** ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten und -Münzen erfolgen.	b) ***wann und wo*** ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten und -Münzen erfolgen. ***Wann und wo Bargelddienste erbracht werden, liegt im Ermessen des Zahlungsdienstleisters, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls einen Einfluss auf diese Entscheidung haben.***

Or. en

Änderungsantrag 752
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten ***und -Münzen*** erfolgen.	b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten erfolgen***. Wird der Bargelddienst über einen Geldautomaten erbracht, ist die Verpflichtung zur Aufladung und Auszahlung auf Euro-Banknoten beschränkt***.

Or. en

Änderungsantrag 753
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten ***und -Münzen*** erfolgen.	b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 754
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten ***und -Münzen*** erfolgen.	b) wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, bei denen die Aufladung und Auszahlung mit Euro-Banknoten erfolgen.

Or. fr

Änderungsantrag 755
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn der Bargelddienst über einen Geldautomaten erbracht wird; dann ist die Verpflichtung zur Aufladung und Auszahlung auf Euro-Banknoten beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 756
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn Bargeld über einen Geldautomaten bereitgestellt werden soll; dann sind die Anforderungen an die Aufladung und Auszahlung auf Euro-Banknoten zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 757
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,	***entfällt***
a) ihre digitalen Euro, die über die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;	
b) Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren Bestand an digitalen Euro übersteigt.	
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig,	

dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 758
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,	***entfällt***
a) ihre digitalen Euro, die über die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;	
b) Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren Bestand an digitalen Euro übersteigt.	

Or. en

Änderungsantrag 759
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister ***im Sinne der Richtlinie 2015/2366*** ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,	Zahlungsdienstleister***, die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Aufladungs- und Auszahlungsdienste erbringen,*** ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 760
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen ***Euro***,	Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen ***Online-Euro***,

Or. en

Änderungsantrag 761
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister ***im Sinne der Richtlinie 2015/2366*** ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,	Zahlungsdienstleister***, die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Aufladungs- und Auszahlungsdienste erbringen,*** ermöglichen es Nutzern des digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 762
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ihre digitalen Euro, die über ***die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen*** hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;	a) ihre digitalen Euro, die über ***den Verfügungsrahmen von 500 Euro*** hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;

Or. en

Änderungsantrag 763
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ihre digitalen Euro, die über die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;	a) ihre digitalen Euro, die über die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein ***bei demselben Zahlungsdienstleister unterhaltenes*** Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;

Or. en

Änderungsantrag 764
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ihre digitalen Euro, die über die ***von***	a) ihre digitalen Online-Euro, die über

der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;	die gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;

Or. en

Änderungsantrag 765
Hanna Gronkiewicz-Waltz, Siegfried Mureşan, Arba Kokalari, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister Händlern mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland Zahlungsdienste für den digitalen Euro anbieten, die es ihnen ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen zu empfangen, die zu den in Absatz 1 genannten Kategorien gehören, auch wenn die in den Artikeln 18 bis 20 genannten Bedingungen vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands nicht erfüllt sind. Zahlungsdienstleister sollten diesen Händlern nicht ermöglichen, digitale Euro zu halten, solange die in den Artikeln 18 bis 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Begründung

The amendment aims to allow merchants established outside of the euro area to receive digital euro payments made by digital euro, irrespective of meeting:(i) the condition of signing the arrangement between European Central Bank and relevant national central bank regulated for under Art. 18 of the Regulation;(ii) the condition of signing the agreement between the Union and the third country regulated for under Art. 19 of the Regulation;(iii) the

condition to amend respective monetary agreements between the Union and third countries or territories under a monetary agreement regulated for under Art. 20 of the Regulation. It is also clarified that these merchants would have zero holding limit, in order not to cause the negative effects on the balance sheets of the European Central Bank and national central banks, on the monetary sovereignty and financial stability of Member States whose currency is not the euro, as well as on the fulfilment of euro area accession criteria and the process set out in Article 140 TFEU for Member States whose currency is not the euro. It is important to ensure that merchants outside the euro area may accept payments in digital euro if they wish to do so, as it is currently with a euro in physical form and with commercial bank money.

Änderungsantrag 766
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Online-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro ***zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren*** Bestand an digitalen Euro ***übersteigt***.	b) ***einen Zahlungsvorgang*** in digitalen Euro ***einzuleiten, obwohl der*** Bestand an digitalen Euro ***des Zahlers geringer ist als der Betrag des Zahlungsvorgangs, indem bei Verfügbarkeit ausreichender Mittel auf dem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Zahlers automatisch Mittel von einem verknüpften Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro herangezogen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 767
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Online-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro ***zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren*** Bestand an digitalen Euro ***übersteigt***.	b) ***einen Zahlungsvorgang*** in digitalen Euro ***einzuleiten, obwohl der*** Bestand an digitalen Euro ***des Zahlers geringer ist als der Betrag des***

	Zahlungsvorgangs, indem bei Verfügbarkeit ausreichender Mittel auf dem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Zahlers automatisch Mittel von einem verknüpften Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 768
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren Bestand an digitalen Euro übersteigt.	b) Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***von einem bei demselben Zahlungsdienstleister unterhaltenes Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro*** zu tätigen, wenn der Transaktionsbetrag ihren Bestand an digitalen Euro übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 769
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto	***entfällt***

für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 770
Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit ***jeweils*** einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen ***Zahlungskonto*** für den nicht-digitalen Euro. ***Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.***	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit einem ***oder mehreren auf Euro lautenden,*** vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen ***Zahlungskonten*** für den nicht-digitalen Euro***, die bei demselben oder einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 771
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes

Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto ***für den nicht-digitalen Euro***. ***Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.***	Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem ***auf Euro lautenden,*** vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto***, das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 772
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. ***Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.***	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 773
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird,*** bei ***dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro*** geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***, das*** bei ***demselben Zahlungsdienstleister*** geführt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 774
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** geführt wird***, und zwar für die Zwecke der manuellen Aufladung und Auszahlung, mit Ausnahme der automatischen Auszahlung für juristische Personen. Für andere Zwecke als die in den***

Buchstaben a und b genannten Zwecke sind automatische Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen zwischen Konten desselben Zahlungsdienstleisters vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 775
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit ***jeweils*** einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen ***Zahlungskonto*** für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit einem ***oder mehreren*** vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen***, auf Euro lautenden Zahlungskonten*** für den nicht-digitalen Euro***, die bei demselben oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden***. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 776
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. ***Es ist zulässig***, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. ***Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen Euro anbieten***, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung sollte es den Zahlungsdienstleistern ermöglichen, ihre Beziehungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu gestalten. Die verpflichtende Einführung von Open-Funding ginge über das Ziel dieser Verordnung hinaus und würde in bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Zahlungsdienstleistern eingreifen, während zugleich die Gefahr bestünde, den Wettbewerb zu verzerren. Die Auswirkungen auf den Markt und den Wettbewerb sollten nach einer ausreichenden Einführungsphase des digitalen Euro bewertet werden; dabei sollte die Möglichkeit bestehen, die Bestimmungen zum Open-Funding gegebenenfalls zu überprüfen. Reverse-Waterfall- und Waterfall-Mechanismen sind jederzeit über die von benannten Stellen bereitgestellte öffentliche Option möglich.

Änderungsantrag 777
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedulla, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, stellen auf Antrag und unentgeltlich ein physisches Trägermedium, etwa eine Karte oder ein gleichwertiges sicheres Hardware-

Medium, bereit, das geeignet ist, das Halten und die Nutzung von digitalen Euro sowohl für Online-Zahlungen mit dem digitalen Online-Euro als auch für Offline-Zahlungen mit dem digitalen Offline-Euro zu ermöglichen. Der Zugang zu dem physischen Trägermedium darf gemäß Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzer ein Zahlungskonto für nicht-digitalen Euro hält. Die Mitgliedstaaten benennen die in Artikel 1 Buchstaben a, b, c, d und f der Richtlinie 2015/2366 genannten Stellen als Vertreiber des physischen Trägermediums. Die Europäische Zentralbank legt die Interoperabilitäts-, Sicherheits- und technischen Standards fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass physische Trägermedien für Online- und Offline-Zahlungen mit dem digitalen Euro verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 778
Tomáš Kubín, Enikő Győri, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister Händlern mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder in einem Drittland Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, die es ihnen ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen aus den in Absatz 1 genannten Kategorien zu empfangen, auch wenn die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind,

vorbehaltlich des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats oder Drittlands. Zahlungsdienstleister sollten diesen Händlern nicht ermöglichen, digitale Euro zu halten, solange die in den Artikeln 18, 19 und 20 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 779
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zum Zweck der Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für juristische Personen, die gemäß Kapitel III dieser Verordnung zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, stellen Zahlungsdienstleister auf Antrag die Möglichkeit zur Einleitung von Erstattungsvorgängen sowie die Möglichkeit bereit, die automatische Auszahlung gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a aufzuschieben, um eine gebündelte Auszahlung digitaler Euro auf das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro für eine Höchstdauer von 24 Stunden zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 780
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der von den Zahlungsdienstleistern bereitgestellte digitale Euro ist zum Nennwert mit auf Euro lautendem Giralgeld und elektronischem Geld konvertierbar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 781
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 782
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen	(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen

Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.	Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken. ***Dies lässt die Möglichkeit unberührt, die nationale Zentralbank als eine der von einem Mitgliedstaat benannten Stellen zu bestimmen, die den digitalen Euro gemäß Artikel 14b vertreiben.***

Or. en

Änderungsantrag 783
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.	(6) Für die Zwecke von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken. ***Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken in Bezug auf Angelegenheiten, die ihrer direkten Kontrolle unterliegen, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.***

Or. en

Änderungsantrag 784
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Zwecke ***von Zahlungsdiensten*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit den Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.	(6) Für die Zwecke ***der Dienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gehen die Nutzer des digitalen Euro nur mit dem Zahlungsdienstleistern eine vertragliche Beziehung ein***, und zwar auf der Grundlage eines gemeinsamen Mindestbestands verbindlicher Bestimmungen, der von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird***. Die Nutzer des digitalen Euro stehen in keiner vertraglichen Beziehung zur Europäischen Zentralbank oder zu den nationalen Zentralbanken.

Or. en

Änderungsantrag 785
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Natürliche Personen dürfen nicht mehr als ein Gerät für den digitalen Offline-Euro haben.

Or. en

Änderungsantrag 786
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nutzer des digitalen Euro können nur ein Zahlungskonto für den digitalen Euro haben oder aber mehrere, die bei einem oder bei verschiedenen	***entfällt***

Zahlungsdienstleistern geführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 787
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nutzer des digitalen Euro ***können*** nur ein Zahlungskonto für den digitalen Euro ***haben oder aber mehrere, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden***.	(7) Nutzer des digitalen Euro ***dürfen*** nur ein Zahlungskonto für den digitalen Euro ***führen***.
	Während der ersten fünf Jahre wird zum Zweck der Sicherstellung der Integrität des Vertriebs des digitalen Euro das Zahlungskonto für den digitalen Euro eines Nutzers, der bereits über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügt, vertraglich mit seinem Zahlungskonto für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister verknüpft. Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt, dass die Aufladung und Auszahlung sowie Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die die Verfügungsrahmen für den digitalen Euro überschreiten, über das bestehende Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Nutzers abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 788
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nutzer des digitalen Euro ***können nur*** ein Zahlungskonto für den digitalen Euro ***haben oder aber mehrere, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden***.	(7) Nutzer des digitalen Euro ***dürfen bei demselben Zahlungsdienstleister*** ein Zahlungskonto für den digitalen Euro ***führen***.

Or. en

Änderungsantrag 789
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nutzer des digitalen Euro können ***nur ein Zahlungskonto*** für den digitalen ***Euro*** haben ***oder aber mehrere***, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden.	(7) Nutzer des digitalen Euro können ***ein oder mehrere Zahlungskonten*** für den digitalen ***Online-Euro*** haben, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 790
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Eröffnung eines neuen Zahlungskontos für den digitalen Euro stellt der Zahlungsdienstleister fest, ob der Nutzer bereits andere Zahlungskonten für den digitalen Euro im Sinne des Artikels 16 Absatz 7 hält oder gemeinsam hält, und setzt den Verfügungsrahmen so fest, dass die gesamten Bestände des Nutzers den gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 festgelegten maximalen

Verfügungsrahmen nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 791
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zahlungsdienstleister stellen der Öffentlichkeit kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 792
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zahlungsdienstleister stellen ***der Öffentlichkeit*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.	(8) Die Zahlungsdienstleister stellen ***ihren Kunden ab dem Datum der Ausgabe des digitalen Euro*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 793

Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zahlungsdienstleister stellen ***der Öffentlichkeit*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.	(8) Die Zahlungsdienstleister stellen ***ihren Kunden*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 794
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben, führen kosteneffiziente Systeme und Verfahren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ein. Die Europäische Zentralbank kann technische Standards und operative Leitlinien erlassen, um Effizienz, Interoperabilität und Kostenminimierung bei der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu fördern. Zahlungsdienstleister arbeiten mit der Europäischen Zentralbank zusammen, indem sie:
	a) anonymisierte Kosten- und Betriebsdaten zum Zweck der Festlegung von Effizienzmaßstäben bereitstellen;
	b) gemeinsame Standards und Schnittstellen übernehmen, die die Integrations- und Betriebskosten senken;

c) bewährte Verfahren für eine kosteneffiziente Dienstleistungserbringung ermitteln und umsetzen;

d) gegebenenfalls gemeinsame Infrastrukturlösungen prüfen, um doppelte Kosten zu minimieren.

Or. en

Änderungsantrag 795
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Während der ersten drei Jahre wird zum Zweck der Sicherstellung der Integrität des Vertriebs des digitalen Euro das Zahlungskonto für den digitalen Euro eines Nutzers, der bereits über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügt, vertraglich mit seinem Zahlungskonto für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister verknüpft. Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt, dass die Aufladung und Auszahlung sowie Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die die Verfügungsrahmen für den digitalen Euro überschreiten, über das bestehende Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Nutzers abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 796
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Zahlungsdienstleister sind nicht verpflichtet, die mit der Ausführung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verbundenen Dienste bereitzustellen, sofern sie nicht als benannte Stelle gemäß Artikel 14b tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 797
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Zahlungsdienstleister ermöglichen die Einleitung und den Empfang von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Modus der verzögerten Online-Abwicklung unter bestimmten Bedingungen, die durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt werden. Bis zum Erlass dieses Durchführungsrechtsakts sind Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet, verzögerte Online-Zahlungen anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 798
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a

Pflichten der Zahlungsdienstleister in Bezug auf Aufladung und Auszahlung

(1) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Artikel 13 erbringen, sowie Zahlungsdienstleister, die Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro im Sinne der Richtlinie und der Verordnung [PSD3/PSR] bereitstellen, können Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro, die bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden, manuell oder automatisch von oder auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro aufzuladen oder auszuzahlen. Diese Dienste können auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern angeboten werden. Jegliche Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen gemäß diesem Artikel sind, sofern sie von einem Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden, Verbrauchern unentgeltlich anzubieten, es sei denn, diese Vorgänge betreffen ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, das auf eine andere Währung als den Euro lautet.

Abweichend von Unterabsatz 1 ermöglichen die dort genannten Zahlungsdienstleister Händlern, denen sie die in Anhang IIa aufgeführten verpflichtenden Acquiring-Dienstleistungen erbringen, die automatische Aufladung und Auszahlung ihrer Zahlungskonten für den digitalen Euro, die bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden, von oder auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellen Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank führen, Zahlungsdienstleistern, die kein Konto in einem von der Europäischen Zentralbank

oder anderen nationalen Zentralbanken betriebenen Zahlungssystem halten, den Zugang zu Aufladungs- und Auszahlungsdiensten in digitalen Euro in objektiver, nichtdiskriminierender, transparenter und verhältnismäßiger Weise bereit.

(2) Zahlungsdienstleister, die Aufladungs- und Auszahlungsdienste gemäß Absatz 1 erbringen, sowie Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 1 stellen Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen bereit:

a) zu jedem Zeitpunkt und fortlaufend, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro erfolgen;

b) wenn ein Zahlungsdienstleister Euro-Bargelddienste erbringt, sofern die Aufladung und Auszahlung über Euro-Banknoten und -Münzen erfolgt. In diesem Fall werden Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen für Bargeld für Zahlungskonten für den digitalen Euro in derselben Weise bereitgestellt wie die Bargelddienste des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro.

(3) Zahlungsdienstleister, die Aufladungs- und Auszahlungsdienste gemäß Absatz 1 erbringen, sowie Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 1 ermöglichen es,

a) ihre digitalen Euro, die über die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine Online-Zahlung in digitalen Euro eingeht;

b) dass ein Zahlungsvorgang in digitalen Euro eingeleitet wird, obwohl der Bestand an digitalen Euro des Zahlers unter dem Betrag des Zahlungsvorgangs liegt, indem automatisch Mittel von einem

verknüpften Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro herangezogen werden, sofern der übersteigende Betrag des Online-Zahlungsvorgangs in digitalen Euro auf dem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Zahlers verfügbar ist.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b verknüpfen Zahlungsdienstleister, die Aufladungs- und Auszahlungsfunktionen bereitstellen, nach vorheriger Autorisierung der Nutzer des digitalen Euro jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit einem oder mehreren auf Euro lautenden vom Nutzer des digitalen Euros angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro, die bei demselben oder einem anderen Zahlungsdienstleister geführt werden.

(4) Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringt, verbleiben die Bestände an digitalen Euro im Eigentum der Nutzer des digitalen Euro und sind dem Zugriff der Gläubiger dieses Zahlungsdienstleisters entzogen. In einem solchen Fall kann der Nutzer des digitalen Euro das Zahlungskonto für den digitalen Euro gemäß Artikel 31 Absatz 2 zu einem anderen Zahlungsdienstleister übertragen oder die digitalen Euro auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro auszahlen lassen.

(5) Die Zahlungsdienstleister stellen der Öffentlichkeit kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.

Or. en